

**Thüringer Landesverwaltungsamt
- obere Landesplanungsbehörde -**

Raumordnungsverfahren

**„Neubau der 110-kV-Anschlussleitung
Umspannwerk Küllstedt“**

Landesplanerische Beurteilung

vom 30.03.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	3
I. Gesamtergebnis	3
II. Maßgaben	3
III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren	5
B. Untersuchtes Vorhaben	6
C. Angewandtes Verfahren	7
D. Beteiligte	9
E. Raumordnerische Abwägung	11
1. Raumstruktur	11
2. Siedlungsstruktur	14
3. Infrastruktur	17
3.1 Verkehrsinfrastruktur	17
3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	20
3.3 Soziale Infrastruktur	23
4. Freiraumstruktur	25
4.1 Freiraumsicherung	25
4.2 Hochwasserschutz	29
4.3 Landwirtschaft	30
4.4 Forstwirtschaft	33
4.5 Rohstoffsicherung und –gewinnung	34
4.6 Tourismus und Erholung	35
F. Raumordnerische Gesamtabwägung	37
G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren	43
Anlage: Übersichtskarte	
Anhang: 1. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung	
2. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung	

A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

I. Gesamtergebnis

Im Rahmen der Gesamtabwägung konnte festgestellt werden, dass der geplante Neubau der 110-kV-Anschlussleitung Umspannwerk (UW) Küllstedt bei Beachtung der unter A. II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Der Vorhabenträger hat letztlich nur eine Variante der Trassenführung in das Verfahren eingestellt, nachdem sowohl eine Erdkabelvariante als auch Alternativstandorte für das erforderliche Umspannwerk verworfen worden sind.

Dies hat die verfahrensführende Behörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerische Beurteilung entsprechend abgeschlossen.

Der Verlauf der Trasse sowie der Standort für das Umspannwerk sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

II. Maßgaben

Maßgabe M 1:

Für das beantragte Vorhaben sind alle Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszuschöpfen.

Es sind insbesondere folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Optimierung der Lage, Gestaltung und des Flächenverbrauchs der technischen Anlagen und der Baustelleneinrichtungsflächen,
- Bestmögliche Einbindung der technischen Anlagen in die umgebende Landschaft (Nutzung von topographischen Gegebenheiten, Bepflanzungen, Abrücken von bebauten Bereichen)
- Optimierung der Trassenführung im Bereich der Unstrutau

Maßgabe M 2:

Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Zerschneidung von hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass negative Auswirkungen auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen vermieden bzw. verringert werden.

Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Minimierung der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme
- Weitgehende Vermeidung von Eingriffen in die Agrarstruktur
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt landwirtschaftlicher Anlagen
- Beachtung agrarstruktureller Belange bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vermeidung von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen
- Sicherstellung der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (auch während der Bauzeit)
- zeitnahe Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen und Wegen
- Gewährleistung des Einsatzes von Landmaschinen mit größeren Arbeitsbreiten.

Alle Maßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind frühzeitig mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Dies schließt ausdrücklich auch die Festlegung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.

Maßgabe M 3:

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Grenzwerte 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder) nachzuweisen und die Festsetzungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm einzuhalten. Dazu sind Aussagen in die Unterlagen zum Genehmigungsverfahren einzustellen.

Maßgabe M 4:

Im Bereich des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-2 (gemäß RP-NT) darf die Hochwasserschutzfunktion nicht beeinträchtigt werden. Die Kreuzung der Unstrut erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Ein Maststandort innerhalb des Hochwasserschutzgebietes ist auszuschließen.

Maßgabe M 5:

Die zur Trinkwasserversorgung genutzten öffentlichen Wasserdarangebote sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Die für die im Untersuchungsraum vorhandenen großflächigen Wasserschutzzone geltenden Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen.

Maßgabe M 6:

Die Kompensationsplanung ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft sowie von Land- und Forstwirtschaft zu optimieren. Dazu sind detaillierte Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vorzunehmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vorrangig zu prüfen, ob Rückbaumaßnahmen von landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen im Außenbereich realisierbar sind. Es ist auf einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriffsbereich zu achten,

Maßgabe M 7:

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot). Hierbei ist zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu unterscheiden. Es ist ein Abfallkonzept zu erstellen, in dem die einzelnen voraussichtlich anfallenden Abfälle mit dazugehörigem Entsorgungsweg unter Angabe der jeweiligen Mengen aufgelistet werden.

Maßgabe M 8:

Die Funktion bestehender Leitungsnetze bzw. -trassen der technischen Infrastruktur sowie von Fernmeldeanlagen ist auch während der Bauphase aufrechtzuerhalten. Erforderliche Umverlegungen oder Neuplanungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

Maßgabe M 9:

Angesichts der Lage der geplanten Freileitungstrasse in einem militärischen Tiefflugkorridor ist eine detaillierte Abstimmung des Vorhabens mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bezug auf Maststandorte, Höhe und Anlagentyp zwingend erforderlich.

Maßgabe M 10:

Es ist eine möglichst hochräumige Überspannung der Unstrutau sowie die Realisierung eines Weitspannfeldes über die Unstrut zu gewährleisten, um den Flächenverlust und die Störung von Auenbiotopen zu minimieren sowie dem Verlust von Großgehölzen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Maßgabe M 11:

Die im Bundesfernstraßengesetz sowie im Thüringer Straßengesetz fixierten Mindestabstände von baulichen Anlagen zu den Rändern von befestigten Straßen sind einzuhalten. Für entsprechende oberirdische Kreuzungen von Bundes- und Landesstraßen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes zwischen dem Vorhabenträger und dem Straßenbauamt Nordthüringen abzuschließen.

Bezüglich bestehender Ausbauabsichten der B 247 zwischen Mühlhausen und Dingelstädt ist zuständigkeitshalber das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu beteiligen.

Maßgaben M 12:

Die entsprechend den Regelwerken der Deutschen Bahn AG festgelegten Mindestabstände zur Bahntrasse Gotha-Leinefelde sind einzuhalten. Etwaige Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen durch die Kreuzung stromführender Leitungen sind auszuschließen und nachzuweisen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Elektrifizierung der Strecke im Nahverkehrsplan Thüringen angemeldet worden ist.

III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren**Hinweis H 1:**

Im weiteren Genehmigungsverfahren ist das Referat 540 (obere Luftfahrtbehörde) im Thüringer Landesverwaltungsamt zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die zu errichtenden Bauwerke mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar sind und eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden kann.

Hinweis H 2:

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso ist die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Hinweis H 3:

Eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens ist insbesondere in Bezug auf die festgestellten Einzelobjekte im Untersuchungsraum mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

Hinweis H 4:

Im weiteren Verfahren sind Abstimmungen mit dem WAZ Obereichsfeld in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände von möglichen Maststandorten zum Hauptsammler des Verbandes im Bereich der Unstrutau erforderlich.

B. Untersuchtes Vorhaben

Angesichts der derzeitigen Netzstruktur im Bereich Nordwestthüringen in Verbindung mit der Einspeisung von Strom regenerativen Energiequellen kommt es in diesem Raum zu einer Häufung von Störungen und Problemen bei der Erhaltung von normgerechten Spannungen. Zur Beherrschung der Einspeisesituation einschließlich der erforderlichen Reserven und zur störungsfreien Versorgung der Abnehmer im betreffenden Gebiet ist vom Vorhabenträger, der TEN Thüringer Energienetze GmbH der Neubau einer 110-kV-Leitung sowie die Errichtung eines Umspannwerkes (UW) vorgesehen. Entsprechende Netzuntersuchungen haben ergeben, dass ein Standort des UW im nördlichen Bereich der Gemeinde Küllstedt die günstigste Variante darstellt. Die Einbindung in das vorhandene Netz (110-kV-Leitung von Mühlhausen nach Leinefelde) soll für die zu errichtende 110-kV-Leitung im Raum nordöstlich von Helmsdorf erfolgen.

Wesentlich für die Trassenführung der Leitung ist die Wahl des Standortes für das erforderliche UW. Es sollte sich um einen verkehrstechnisch geeigneten Standort handeln, der im Bedarfsfall auch für größere Transportfahrzeuge erreichbar ist und der wegen möglicher akustischer und optischer Beeinträchtigungen einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsflächen aufweist.

Mit dem vom Vorhabenträger ermittelten Vorzugsstandort für das UW sollten die benannten Netzprobleme mit minimalem Leitungsneubau gelöst werden. Es wird eine relativ geradlinige und kurze Leitungsführung angestrebt. Mit dem modifizierten UW-Standort ergibt sich eine Trassenlänge für das Vorhaben von ca. 7,1 km, es wird von 20 – 25 Maststandorten ausgegangen. Vom geplanten UW-Standort, ca. 1 km nördlich der Ortslage Küllstedt verläuft die Anschlussleitung in östliche Richtung über die L 1008 zwischen Küllstedt und Dingelstädt, quert die ehemalige Bahnstrecke (Draisinenbahn) und führt entlang des Höhenrückens Stationsberg (parallel zum Rand des Waldgebietes Hollau) bis zur B 247.

Danach erfolgt eine Verschwenkung in nordöstliche Richtung bis zur Querung der Unstrut zwischen den Ortslagen Helmsdorf und Zella.

Im weiteren Verlauf wird eine deutliche nordöstliche Verschwenkung vollzogen, die Bahnlinie Leinefelde - Gotha überspannt und schließlich der Anschluss an die 110-kV-Doppelleitung Mühlhausen - Leinefelde vollzogen.

Der Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben umfasst ca. 694 ha und erstreckt sich über Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt (Stadt Dingelstädt und Gemeinde Helmsdorf) sowie der Verwaltungsgemeinschaft Westerwald - Obereichsfeld (Gemeinde Küllstedt). Randlich berührt wird im östlichen Teil die Gemeinde Anrode (OT Zella).

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden Vorüberlegungen für insgesamt 4 Varianten angestellt, wobei sich die damalige Variante 1 als die Vorzugsvariante des Vorhabenträgers herausstellte. Zwei weitere Varianten (Varianten 2 und 3) wurden im weiteren Prozess als nicht umsetzbar ausgeschieden. Für die Variante 4 (Erdkabel-Variante) wurde ein vereinfachter, umweltbezogener Vergleich Freileitung – Erdkabel durchgeführt, welcher Bestandteil der übergebenen Raumordnungsunterlage ist. In dessen Ergebnis wurde die Erdkabel-Variante verworfen.

Somit wurde durch den Vorhabenträger lediglich eine Variante in das ROV eingestellt, was nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben (ROG, ThürLPIG) steht. Die verfahrensführende Behörde prüft daher nur die Vorzugsvariante des Antragstellers. Als Standort für das UW war gemäß Raumordnungsunterlage ursprünglich eine Fläche an der Ortsverbindungsstraße Küllstedt - Kefferhausen, etwa 500 m nördlich des Ortsrandes von Küllstedt vorgesehen. Im Verlauf der Diskussion der übergebenen Unterlagen wurden durch mehrere Beteiligte Untersuchungen zur Findung von Alternativstandorten für das UW angeregt.

Der Vorhabenträger wurde daraufhin durch die verfahrensführende Behörde veranlasst, eine vergleichende Untersuchung von drei möglichen UW-Standorten durchzuführen, welche mit Stand vom 26.09.2016 an die obere Landesplanungsbehörde und ausgewählte Beteiligte übergeben worden ist.

Der vor allem vom Landkreis Eichsfeld und der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen favorisierte Standort innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Auf dem Übel“ war Gegenstand der Untersuchung und wurde vom Vorhabenträger als nicht praktikabel und technisch nicht umsetzbar eingeschätzt. Hauptgründe hierfür seien die auf dem Gelände der Eichsfeldwerke vorhandenen Windenergieanlagen, die Unwägbarkeiten durch die ehemalige Nutzung des Bereiches als Recyclinghof sowie die verkehrstechnisch aufwendige Erschließung für das UW am vorgeschlagenen Standort.

Der Vorhabenträger erklärte sich daher nicht bereit, diesen Standort als Alternative in das Verfahren einzustellen.

Seitens der Gemeinde Küllstedt wurde ebenfalls ein Vorschlag für einen UW-Standort zur Diskussion gestellt. Hierbei handelt es sich um ein Grundstück westlich der L 1008 im Bereich Haßberg (Flur 13 der Stadt Dingelstädt). Der Standort befindet sich in deutlich größerer Entfernung von der Ortslage Küllstedt (ca. 1,9 km vom Ortsrand) sowie in jeweils ca. 2 km Entfernung von den Ortslagen Dingelstädt und Kefferhausen. Der Abstand zum nordwestlich liegenden Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ beträgt etwa 800 m. Der vorgeschlagene Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und besteht aus einer Vielzahl von Einzelflurstücken; er ist aufgrund der Exponiertheit von Dingelstädt her einsehbar.

Dieser Standort wird vom Vorhabenträger zwar als grundsätzlich umsetzbar, jedoch hinsichtlich der Kriterien Arten und Biotope, Landschaftsbild und Boden als nachteilig im Vergleich zum Vorzugsstandort eingeschätzt.

Zu weiteren Einzelheiten und Detailfragen zur geplanten Durchführung des Vorhabens wird auf die Planungsunterlagen verwiesen, die den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegen haben und die auch weiterhin im Internet auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes einsehbar sind.

C. Angewandtes Verfahren

Wie bereits im Teil B dieser landesplanerischen Beurteilung dargestellt, ist es zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Verbesserung der Spannungsstabilität im Raum Nordwestthüringen erforderlich, ein neues 110-kV-Umspannwerk zu errichten und dies effektiv an das vorhandene Netz anzuschließen.

Aus diesem Grund wurden durch den Vorhabenträger Netzuntersuchungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis führten, dass ein Standort im Bereich der Gemeinde Küllstedt die günstigste Variante für das UW und dessen Anschluss darstellt.

Nach entsprechenden Vorabstimmungen der TEN GmbH (vormals E.ON Thüringer Energie AG) mit der oberen Landesplanungsbehörde wurde festgelegt, dass für das Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) erforderlich wird.

Zur Vorbereitung des ROV wurde gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) eine Antragskonferenz durchgeführt.

Die hierzu in Vorbereitung der Veranstaltung erarbeitete Tischvorlage wurde an 29 Beteiligte verschickt, um eine Erörterung des Verfahrensablaufes und Vorstellung des Untersuchungsraumes zu ermöglichen. Die Antragskonferenz fand am 11.10.2007 im Thüringer Landesverwaltungsamt statt, das entsprechende Protokoll wurde am 06.11.2007 an die Beteiligten versendet.

Nach weiteren Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der verfahrensführenden Behörde bzw. der oberen Naturschutzbehörde vom 23.06.2008 bzw. 12.02.2009 erfolgte die Information an die obere Landesplanungsbehörde, dass der Vorhabenträger beabsichtigt, lediglich eine Variante für die Trassenführung einer raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Mit Schreiben vom 23.03.2009 wurde die TEN GmbH (vormals E.ON Thüringer Energie AG) darüber informiert, dass die obere Landesplanungsbehörde diese Entscheidung zur Kenntnis nimmt, die Festlegungen der Antragskonferenz jedoch auch in diesem Fall umzusetzen sind und somit der eingeforderte Vergleich Freileitung - Erdkabel im Rahmen der Raumordnungsunterlage beizubringen ist.

An der Notwendigkeit zur Durchführung eines ROV wurde seitens der verfahrensführenden Behörde festgehalten.

Nach einer weiteren Abstimmung des Vorhabenträgers mit der oberen Naturschutzbehörde (22.09.2009) wurden in den Jahren 2009 - 2015 die detaillierten Unterlagen zur Antragstellung erarbeitet. Das langwierige Verfahren ergibt sich vorrangig aus der Erarbeitung und späteren Ergänzung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie weiterführender Untersuchungen bzgl. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, vertiefender Erkenntnisse der Avifauna sowie der Visualisierung der Ergebnisse.

In einer Beratung am 07.02.2013 im Thüringer Landesverwaltungsamt informierte der Vorhabenträger zum aktuellen Planungsstand. Seitens der verfahrensführenden Behörde wurde nochmals darauf verwiesen, dass alle Punkte des Protokolls der Antragskonferenz erfüllt werden sollten und der Vorhabensstand nochmals mit den betroffenen Kommunen und dem Landkreis Eichsfeld abgestimmt werden sollte. Weiterhin wurde eine Würdigung der naturschutzfachlichen Aspekte durch Beratung mit der zuständigen Fachbehörde angeregt.

Mit Schreiben vom 29.05.2015 wurde durch den Vorhabenträger ein Leseexemplar der Raumordnungsunterlage an die obere Landesplanungsbehörde übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgte ein Abstimmungsgespräch mit der TEN GmbH am 08.07.2015 in Weimar zur inhaltlichen und technischen Fertigstellung der Antragsunterlagen sowie zur Einarbeitung von Hinweisen und Korrekturen.

Am 29.09.2015 erfolgte der offizielle Antrag auf Eröffnung des ROV durch den Vorhabenträger sowie die Übergabe der Antragsunterlagen, woraufhin die verfahrensführende Behörde die Eröffnung des Verfahrens mit Schreiben vom 07.10.2015 vollzog.

Mit der Versendung der Verfahrensakte wurden die Beteiligten um Stellungnahme zum Vorhaben bis zum 30.11.2015 gebeten. Diejenigen Beteiligten, die bis zu diesem Termin keine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden mit Schreiben vom 28.12.2015 nochmals hierzu aufgefordert. Weiterhin erfolgte in den betroffenen Kommunen die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sowie deren Einstellung in das Intranet auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Eine erste Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nahm die obere Landesplanungsbehörde mit dem Vorhabenträger am 17.12.2015 vor. Unter anderem wurde ein Vorschlag der VG Dingelstädt zur Prüfung eingereicht, der eine um ca. 700 m nach Norden verschobene Trassenführung der Leitung entlang des Mertelsgrabens vorsah. Hierzu liegt der oberen Landesplanungsbehörde eine Untersuchung des beauftragten Planungsbüros Sweco GmbH vor (Arbeitsstand 17.03.2016).

Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Fazit, dass diese Alternativtrasse trotz einiger punktueller Vorteile gegenüber der Vorzugsvariante des Vorhabenträgers insgesamt nachteilig zu bewerten ist. Daher wurde diese Trasse im ROV nicht weiter betrachtet.

Eine weitere Beratung zur Vorgehensweise und Würdigung der wesentlichen Einwände durch die Beteiligten erfolgte am 14.03.2016 im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Es wurde vereinbart, eine Beratung zur Klärung aufgetretener Probleme, v. a. hinsichtlich der Möglichkeit zur Einordnung des UW-Standortes im Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ durchzuführen. Hierzu wurden der Landkreis Eichsfeld, die betroffenen Kommunen und die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen zu einem Ortstermin am 14.04.2016 in Dingelstädt eingeladen.

Hier wurde die Meinung der o. g. Beteiligten bekräftigt, die Errichtung des UW in diesem gewerblich vorgeprägten Gebiet vorzunehmen.

Weiterhin wurde durch die Gemeinde Küllstedt ein Alternativstandort für das UW am Haßberg (Gemarkung Dingelstädt) benannt und um Prüfung dessen gebeten.

Da ein Konsens zwischen den Beteiligten in der Beratung nicht erzielt werden konnte, wurde die TEN GmbH durch die obere Landesplanungsbehörde beauftragt, die vorgeschlagenen Standorte für das UW nochmals eingehend zu prüfen und einen Vergleich der Standorte und der zu erwartenden Auswirkungen, auch auf die Trassenführung der Freileitung vorzunehmen. Das hierzu erstellte Material wurde der verfahrensführenden Behörde am 29.09.2016 übergeben und den an der o. g. Beratung Beteiligten mit Schreiben vom 04.10.2016 zur Kenntnis übermittelt.

Im Ergebnis des Standortvergleiches wird der vom Vorhabenträger favorisierte und modifizierte UW-Standort nördlich von Küllstedt, ca. 1 km nördlich der Ortslage und unmittelbar westlich der L 1008 als beste Alternative ermittelt. Der Vorschlag der Gemeinde Küllstedt für den UW-Standort Haßberg wird als technisch mögliche Variante grundsätzlich akzeptiert, jedoch insgesamt als nachteilig gesehen. Hingegen sieht der Antragsteller keine Möglichkeit zur Umsetzung des Vorschlages zur Einordnung des UW im Bereich „Auf dem Übel“. Der ursprünglich von der TEN GmbH in das Verfahren eingestellte UW-Standort war im Verlaufe der Anhörung verworfen worden, da die Gemeinde Küllstedt darauf hinwies, dass eine verkehrsseitige Erschließung des UW über die Ortsverbindungsstraße Küllstedt - Kefferhausen nicht möglich ist und deren Entwidmung vorgesehen ist.

Der Vorhabenträger nahm daraufhin Abstand von einer Einordnung des UW am ursprünglich favorisierten Standort.

Nach der erfolgten Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung wird das ROV mit Datum der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das Ergebnis wird den Beteiligten in schriftlicher Form übergeben und der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen bekannt gemacht. Darüber hinaus wird der Text der landesplanerischen Beurteilung auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes einsehbar sein.

D. Beteiligte

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme
1	Stadt Leinefelde-Worbis	x
2	Stadt Dingelstädt	(über VG)
3	Gemeinde Silberhausen über VG Dingelstädt	(über VG)
4	Gemeinde Helmsdorf über VG Dingelstädt	(über VG)
5	Gemeinde Kefferhausen über VG Dingelstädt	(über VG)

6	Gemeinde Küllstedt über VG Westerwald-Obereichsfeld	x
7	Gemeinde Wachstedt über VG Westerwald-Obereichsfeld	(über VG)
8	Gemeinde Anrode	x
9	Gemeinde Kallmerode über VG Dingelstädt	(über VG)
10	Gemeinde Kreuzebra über VG Dingelstädt	(über VG)
11	Landkreis Eichsfeld	x
12	Unstrut-Hainich-Kreis	x
13	TLVwA, Referat 400 Umweltüberwachung	x
14	TLVwA, Referat 410 Naturschutz	x
15	TLVwA, Referat 420 Immissions- und Strahlenschutz	x
16	TLVwA, Referat 430 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz	x
17	TLVwA, Referat 440 Wasserwirtschaft	x
18.	TLVwA, Referat 460 Ländlicher Raum	x
19	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	x
20	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	x
21.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha	x
22.	Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis (in Abstimmung mit TLVwA, Ref. 460)	x
23.	Thüringer Landesbergamt Gera	x
24.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege	x
25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege	x
26.	Thüringen Forst, Referat 25	(über TMIL)
27.	TMIL, Referat 55, Aufsicht über die Landesforstanstalt, Holzmarkt	x
28.	Deutsche Bahn AG	x
29.	Thüringer Energienetze GmbH, NL Bleicherode	x
30.	50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	x
31.	Thüringer Fernwasserversorgung	x
32.	Verbundnetz Gas AG	x
33.	Bundesnetzagentur, Referat N 13	x
34.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x
35.	IHK Erfurt	x
36.	Thüringer Bauernverband e. V.	x
37.	BUND, Landesverband Thüringen e. V.	-
38.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e. V.	x
39.	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen	-
40.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V.	x
41.	Kulturbund e. V., Landesverband Thüringen	x
42.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.	x
43.	Thüringer Landesanglerverband, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V.	x
44.	Landesjagdverband Thüringen e. V.	x
45.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.	x
46.	Verband für Angeln und Naturschutz e. V.	x
47.	Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	x
48.	Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinatal“	x
49.	Obereichsfelder Wasserleitungsverband Spitzmühle Großbartloff	x
50.	Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“	x
51.	WAZ Obereichsfeld Heiligenstadt	x
52.	Straßenbauamt Nordthüringen	x
53.	Tennet TSO GmbH	x
54.	TLVwA, Referat 540 Luftverkehr	x
55.	EW Eichsfeldgas GmbH	x
56.	TLVwA, Referat 340 Planungsgrundlagen (Zielabweichung)	x

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung liegt eine Einzelstellungnahme vor, die jedoch von insgesamt 380 Bürgern (Unterschriftenliste Küllstedt) unterzeichnet worden ist.

E. Raumordnerische Abwägung

Die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen Belange erfolgt im Wesentlichen anhand der Stellungnahmen der Beteiligten, der eingereichten Unterlagen und der sonstigen ermittelten Tatsachen.

Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025), Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen S. 205 vom 04.07.2014
- das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012
- der Regionalplan Nordthüringen (RP-NT), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Erfordernisse verschiedener Belange der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung aufgeführt und anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen gewertet.

1. Raumstruktur

- Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in den Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1).
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2).
- In den zeichnerisch in der Karte 2 bestimmten Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen soll den jeweiligen besonderen Handlungserfordernissen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumwirksame struktur- und regionalpolitische Entscheidungen und Investitionen sollen sich an den Raumstrukturtypen mit ihren jeweiligen Potenzialen und Hemmnissen orientieren. (LEP 2025, G 1.1.1)
- In den Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen soll der Verbesserung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung bei konkurrierenden Raumfunktionen oder -nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Hierzu soll die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme gesichert und zukunftsfähig ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe und Industrie sollen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden.

Der Raum „nördliches Thüringen“ soll unter Ausnutzung der lagebedingten Potenziale weiter gefestigt werden, so dass Ausstrahlungseffekte für angrenzende Räume erzielt werden können. (LEP 2025, G 1.1.2)

- Die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge in sämtlichen Landesteilen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Der dauerhafte territoriale Zusammenhalt Thüringens darf weder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen noch durch Unterlassen erforderlicher Planungen und Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt werden. (LEP 2025, G 2.1.1)
- Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Impulsgeber oder Ankerpunkt soll gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 2.2.1)
- In den Grundzentren sollen die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. Dazu zählt insbesondere:
 - Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion,
 - Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
 - regionale Verkehrsknotenfunktion,
 - primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion. (LEP 2025, G 2.2.12).
- In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
Landesbedeutsame Entwicklungskorridore sind u. a.:
 - B 247/B 176/B 4 A 38 - Leinefelde-Worbis - Mühlhausen - Bad Langensalza - B 4 - A 71 (LEP 2025, G 4.2.1)
- Die Stärkung der Entwicklungskorridore soll im Einklang mit der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte, insbesondere der Mittel- und Oberzentren stehen. (LEP 2025, G 4.2.2)
- Interkommunale Kooperation, der gezielte Einsatz der Instrumente der Landentwicklung, Regionale Entwicklungskonzepte oder Städtenetze sowie die Abstimmung bzw. Vernetzung der Konzepte untereinander sollen eine nachhaltige, den regionalen Erfordernissen angepasste Entwicklung in Nordthüringen unterstützen. (RP-NT, G 1-4)
- Die verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln.
Im Landkreis Eichsfeld zählen u. a. Dingelstädt und Küllstedt zu den Grundzentren. (RP-NT, Z 1-1)
- In den im Folgenden ausgewiesenen - zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten - Grundversorgungsbereichen soll durch die zugeordneten Zentralen Orte die Versorgung für den Grundbedarf sichergestellt werden.
 - Grundversorgungsbereich Dingelstädt (Grundzentrum) - Stadt Dingelstädt sowie die Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen
 - Grundversorgungsbereich Küllstedt (Grundzentrum) - Gemeinde Küllstedt sowie die Gemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff und Wachstedt

- Grundversorgungsbereich Mühlhausen (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)
- Stadt Mühlhausen sowie die Gemeinden Anrode, Dünwald, Langula, Niederdorla, Menteroda, Oberdorla, Oppershausen, Unstruttal und Weinbergen

(RP-NT, G 1-8)

Der Standort des geplanten Umspannwerkes und der gesamte Bereich der konzipierten Trassenführung sowie der für die Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen raumordnerischen Belange relevante Untersuchungsraum befindet sich in einem Gebiet, welches dem Ländlichen Raum zugeordnet wird (gemäß RP-NT, Karte 1-1 Raumstruktur).

Der Untersuchungsraum ist überwiegend geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, im Süden erstreckt sich das Waldgebiet Hollau und im Osten verläuft die Unstrutau als landschaftsprägender Bereich.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2, Nr. 4)

Wie der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt hat, soll mit dem Neubau der 110-kV-Anschlussleitung südlich von Dingelstädt sowie der geplanten Errichtung des Umspannwerkes das Netz ausgebaut, die Versorgungssicherheit erhöht, Strom aus regenerativer Erzeugung eingespeist sowie Reserven für weitere Einspeiser erschlossen werden.

Die grundsätzliche Notwendigkeit des Vorhabens wird auch von mehreren Beteiligten am Verfahren, wie z. B. dem Landkreis Eichsfeld und der IHK Erfurt unterstrichen, wenngleich hinsichtlich der Umsetzung des Projektes von einigen Beteiligten kritische Hinweise bzw. ablehnende Stellungnahmen erfolgten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass die Realisierung des Vorhabens von Bedeutung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität im Bereich Nordwestthüringen ist. Dabei wird nicht verkannt, dass das Vorhaben einen Eingriff in den Naturraum und das Wohnumfeld bzgl. der Naherholungsfunktionen darstellt. Inwiefern sich bei der standortkonkreten Einordnung der Leitungstrasse und des Standortes für das UW auch Hemmnisse für die Fortführung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen bzw. der naturräumlichen Potenziale ergeben, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen, wird in den nachfolgenden Fachkapiteln dieser landesplanerischen Beurteilung ermittelt und bewertet.

Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Küllstedt sind im RP-NT als Grundzentren ausgewiesen. Die bebauten Ortslagen beider Kommunen liegen jedoch nicht im unmittelbaren Trassenkorridor für das Vorhaben.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Ortslagen ergeben sich in erster Linie durch den baubedingten Verkehr, der jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt bleiben wird sowie die visuellen Beeinträchtigungen durch das Erscheinungsbild der Freileitung und des UW. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowie anfallende Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind weitgehend zu vernachlässigen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergeben sich insgesamt keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Funktionen der Grundzentren und kein relevanter Einfluss auf Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung oder das Angebot von Gütern und Dienstleistungen.

Der Bau von Freileitungen ist im ländlichen Raum grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wie die bereits vorhandenen Freileitungen im näheren und weiteren Umfeld zeigen.

Offensichtlich unüberwindbare Widersprüche zur Raumstruktur werden von der oberen Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Diese wurden von den betroffenen Kommunen in den übergebenen Stellungnahmen ebenfalls nicht thematisiert.

In den nachfolgenden Fachkapiteln dieser landesplanerischen Beurteilung ist zu ermitteln, inwieweit eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen im Ländlichen Raum möglich ist.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Raumstruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

2. Siedlungsstruktur

- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)
- Die Thüringer Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit ihren Städten und Dörfern sowie deren unverwechselbaren Kulturdenkmälern als wichtige Elemente der Kulturlandschaft sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 1.2.1)
- Vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume sollen genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. Die Bewahrung der vielfältigen kulturlandschaftlichen Besonderheiten sowie deren qualitative Weiterentwicklung soll auf handlungsbezogenen Strategien basieren. (LEP 2025, G 1.2.2)
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der aufgeführten und zeichnerisch in Karte 5 dargestellten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. (LEP, Z 1.2.3)
- In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP, G 4.2.1)
- Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden. (RP-NT, G 2-3)

- Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen ... sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. (RP-NT, G 2-4)
- Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden. (RP-NT, G 2-7)

Der modifizierte Standort für das Umspannwerk befindet sich in der Gemarkung der Gemeinde Küllstedt, der vom Vorhabenträger ebenfalls untersuchte Alternativstandort in der Gemarkung Dingelstädt. Der Trassenkorridor der Freileitungstrasse quert die Gemarkungen Küllstedt, Dingelstädt, Helmsdorf sowie randlich die Gemarkung Zella (Gemeinde Anrode).

Die Errichtung der Trasse sowie des UW erfolgt außerhalb der bebauten Ortslagen. Eine direkte räumliche Beeinflussung der siedlungsstrukturellen Entwicklung dürfte mit der geplanten Einordnung des Vorhabens nicht verbunden sein.

Aufgrund der Entfernung der Anlagenbestandteile zu den bestehenden Ortslagen ergeben sich durch das Vorhaben anlage- und betriebsbedingt keine absehbaren negativen Auswirkungen auf die Siedlungen hinsichtlich ihrer Substanz, Maßstäblichkeit und baulichen Struktur (vgl. RP-NT, G 2-4).

Die VG Dingelstädt hatte für die Gemeinde Helmsdorf in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Einzelanwesen „Hartmanns Mühle“ in nur 215 m Abstand zur geplanten Trasse liegt. Darüber hinaus befindet sich ein Bebauungsplan für ein Mischgebiet in Aufstellung, welches sich in unmittelbarer Nachbarschaft des o. g. Einzelanwesens bis zur geschlossenen Bebauung (Aue 31) erstrecken soll. Es werde daher im Bereich der Querung der Unstrutau eine Erdverkabelung bis zum Anschluss an die bestehende 110-kV-Leitung angeregt, um sowohl für das Schutzgut Mensch als auch für Umwelt und Natur eine günstigere Lösung zu ermöglichen.

Seitens der verfahrensführenden Behörde wird grundsätzlich anerkannt, dass durch das Vorhaben in den die Siedlungen umgebenden Landschaftsraum eingegriffen wird. Die Veränderung des Landschaftsraumes ergibt sich dabei in erster Linie durch die visuellen Beeinträchtigungen durch die Masten und die Leitungsführung. Der Vorhabenträger hat in den übergebenen Unterlagen dargestellt, dass eine Erdverkabelung der Trasse deutliche Nachteile aufweist. Speziell für den Bereich der Querung der Unstrutau wird dies durch mehrere Beteiligte, speziell auch seitens der Naturschutzbehörden und -verbände bestätigt. Darüber hinaus wird durch die Fachbehörden für Immissionsschutz im Verfahren keine Forderung nach Erweiterung des Trassenabstandes zu vorhandenen Bebauungen bzw. Einzelanwesen erhoben. Es ergeben sich daher keine Erkenntnisse, dass die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte im betrachteten Trassenkorridor nicht gewährleistet werden kann.

Es wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde davon ausgegangen, dass mit der gewählten Trassenführung bei Beachtung v. a. der Maßgaben M 1, M 3 und M 10 eine Lösung gefunden werden kann, die den raumordnerischen Belangen hinsichtlich der Siedlungsstruktur entspricht. Im weiteren Genehmigungsverfahren kann durch eine Optimierung der Trassenführung im Bereich der Unstrutau die Gewährung von größeren Abständen zu bebauten Bereichen bzw. bestätigten Plangebietem erzielt werden.

Mit der Maßgabe 3 soll ausgehend von den Regelungen der 26. BImSchV im gesamten Trassenverlauf der Schutz vor Gesundheitsgefährdungen im Sinne der Vermeidung und Vorsorge gewährleistet werden. Damit wird den raumordnerischen Erfordernissen gemäß RP-NT entsprochen. Bei Einhaltung der in der BImSchV festgelegten Grenzwerte kann die obere Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass der Schutz der Bevölkerung hinreichend gegeben ist.

Baubedingte Auswirkungen der Freileitung bzw. bei der Errichtung des UW wie Lärm-, Abgas-, Staubimmissionen, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen treten nur temporär und nach derzeitigem Kenntnisstand nur kurzzeitig auf. Mit den in der UVP (Anhang II) benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können diesbezügliche Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Die Forderung der oberen Immissionsschutzbehörde nach Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte wird als Teil der Maßgabe M 3 aufgenommen.

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie äußerte sich dahingehend zu archäologischen Fundstellen, dass in den vorgelegten Antragsunterlagen bereits auf die relevanten Belange der Denkmalpflege eingegangen worden sei. Grundsätzlich werde die Umsetzung des Vorhabens mittels Freileitung unterstützt, da somit starke Eingriffe in möglicherweise vorhandene und bisher unentdeckte Bodendenkmale vermieden werden können. Eine Erdkabeltrasse hätte hier deutliche Nachteile.

Hinsichtlich des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege wird festgestellt, dass Auswirkungen des Vorhabens auf die über die Ortslage hinausgehende Raumwirkung nicht gänzlich auszuschließen sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale (u. a. Pfarrkirchen in Küllstedt und Helmsdorf) jedoch nicht zu erwarten sei.

Die obere Landesplanungsbehörde schlussfolgert daraus, dass die Einordnung der geplanten Freileitung unter den beschriebenen Umständen und unter Berücksichtigung der ohnehin bestehenden Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich möglich ist. Auf das unter A. III, Hinweis H 3 fixierte Abstimmungserfordernis bzgl. einer denkmalfachlichen Begleitung im weiteren Planverfahren wird in diesem Zusammenhang nochmals aufmerksam gemacht.

Über die einleitend zum Kapitel E.2 dieser landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Beurteilungskriterien für das Vorhaben hinsichtlich der Siedlungsstruktur hinaus wird im Folgenden auf die grundsätzliche Kritik der beteiligten Kommunen, der RPG Nordthüringen und des Landkreises Eichsfeld an der Einordnung bzw. geplanten Umsetzung des Vorhabens eingegangen.

Die Standortwahl für das Umspannwerk wurde sowohl von der Gemeinde Küllstedt als auch vom Landkreis Eichsfeld und der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen dahingehend kritisiert, dass die verkehrstechnische Erschließung für das UW nicht gewährleistet sei und eine Einordnung des Bauwerkes innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Auf dem Übel“ zu bevorzugen wäre. Von der verfahrensführenden Behörde wird grundsätzlich anerkannt, dass die Nutzung einer Fläche innerhalb des vorhandenen gewerblich geprägten Gebietes der Neuerschließung einer Freifläche für ein technisches Bauwerk vorzuziehen ist. Der Vorhabenträger erklärte sich nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis der Beratung vom 14.04.2016 in Dingelstädt im Verfahren dazu bereit, weiterführende Untersuchungen zur Standortfindung für das UW vorzunehmen und den ursprünglich vorgesehenen Vorzugsstandort aufzugeben, da die Probleme der verkehrstechnischen Erschließung an der Ortsverbindungsstraße Küllstedt-Kefferhausen anerkannt wurden. In die Untersuchung wurde ebenfalls ein von der Gemeinde Küllstedt vorgeschlagener Standort (Haßberg) an der L 1008 in der Gemarkung Dingelstädt einbezogen.

Im Ergebnis dieser Untersuchung, die auch eine Analyse von Bodenproben am Standort „Auf dem Übel“ beinhaltet (erstellt vom Fachlabor Jena Bios GmbH) wurde durch den Vorhabenträger festgestellt, dass die Risiken am Standort der Eichsfeldwerke für Errichtung und Betrieb des UW als erheblich einzustufen sind. Ein störungsfreier Betrieb der elektrischen Anlagen könne angesichts der Nähe zu den bereits bestehenden bzw. weiterhin geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes sowie der ehemaligen Nutzung des Grundstückes als Recyclinghof nicht gewährleistet werden. Hierzu kommen nach Einschätzung der TEN GmbH die unvorhersehbaren Kosten zur Erschließung des Standortes aufgrund einer perspektivisch aufwändigen Verkehrsanbindung und zu erwartender Sanierungsarbeiten bei der Bodenaufbereitung.

Der Standort ist insgesamt aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht praktikabel und wird somit nicht als Alternative in das ROV eingestellt. Dies wird von der verfahrensführenden Behörde anerkannt, der Prüfauftrag besteht letztendlich nur für beantragte Varianten.

Der von der Gemeinde Küllstedt vorgeschlagene Standort auf dem Haßberg ist technisch realisierbar. Nachteilig sind die exponierte Höhenlage und somit eine ausgeprägtere Einsehbarkeit, eine stärkere Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit schwierigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten und komplizierte Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus würden längere Leitungswege, verbunden mit zusätzlichen Eingriffen in die Sachgüter, hervorgerufen.

Ungeachtet dessen kann der Standort Haßberg als umsetzbare Alternative gewertet werden, die auch hinsichtlich der raumordnerischen Belange nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Erfordernissen steht.

In Bezug auf die Einordnung des UW ist festzustellen, dass sich mit der Verschiebung des UW-Standortes in nordöstliche Richtung der Abstand zur Ortslage Küllstedt auf ca. 1,0 km vergrößert und die Einsehbarkeit sowie die Fernwirkung durch die Lage in einer Geländesenke gemindert wird. Zusätzlich verkürzt sich die Länge der Freileitung gegenüber den anderen Standorten deutlich und zur ursprünglichen Vorzugsvariante um ca. 600 m. Neben der hiermit verbundenen Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen kann auch die Anzahl der erforderlichen Maststandorte verringert werden. Die Modifizierung der Trassenführung gegenüber der Trasse in den Antragsunterlagen beschränkt sich auf den westlichen Teil der Leitung.

Mit der Aufnahme der Maßgabe M 1 soll gewährleistet werden, dass mit einer Optimierung der Trassenführung die Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur auf ein Mindestmaß reduziert werden können und eine bestmögliche landschaftliche Einpassung des Vorhabens ermöglicht wird.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Siedlungsstruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)
- Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 7)
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden. (LEP 2025, G 4.5.1)
- Der Sicherung und Entwicklung des Radfern- und Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.5.15)
- Die Infrastruktur für die Schienenverkehrsangebote auf der Verbindung Leinefelde - Worbis - Mühlhausen - Bad Langensalza - Gotha soll gesichert werden. (RP-NT, G 3-2)

- Die im Folgenden vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - Trassen stillgelegter Schienenverbindungen ...
 - Geismar - Lengenfeld unterm Stein - Dingelstädt sollen für die touristische Nutzung erhalten werden. (RP-NT, G 3-5)
- Beim Ausbau der B 176/B 247 Erfurt – Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde – Worbis A 38 sollen nach Fertigstellung der Ortsumfahrung Bad Langensalza die Ortsumgehungen Großengottern, Mühlhausen und Kallmerode realisiert werden. (RP-NT, G 3-9)
- Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern.
 - Dingelstädt - Küllstedt - Katharinenberg - Treffurt
 - Schimberg - Ershausen - Küllstedt (RP-NT, Z 3-3)
- Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten - im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.
 - Neutrassierung der B 247 im Bereich Helmsdorf (RP-NT, Z 3-4)
- Sonstige Standorte für den Luftverkehr, Gelände für den Modellflug sowie weitere Sonderlandeplätze für Ultraleichtflugzeuge sollen vorzugsweise auf den Standorten ehemaliger Agrarflugplätze eingerichtet werden. (RP-NT, G 3-19)

Der Untersuchungsraum weist eine relativ vielfältige Ausstattung an Verkehrsinfrastruktur auf. Dabei kommt es mehrfach zu Querungen von Straßen- bzw. Schienenwegen durch die geplante Leitungstrasse. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass während der Bauphase für das UW und die Trasse Verkehre erzeugt werden, die das Straßenverkehrsnetz zusätzlich belasten. Angesichts der zu erwartenden überschaubaren Dauer der Bauphase sowie der nicht übermäßigen Anzahl der erforderlichen Transporte für Material kann die zusätzliche Verkehrsbelastung in ihrer Relation zum üblichen Verkehrsaufkommen als relativ gering eingeschätzt werden. Die Erzeugung von zusätzlichen Verkehrsbewegungen durch Wartungs- bzw. Reparaturaufwendungen ist zu vernachlässigen.

Bezüglich der Schieneninfrastruktur ist festzustellen, dass im Untersuchungsraum die großräumig bedeutsame Schienenverbindung Leinefelde - Gotha verläuft. Die Trasse wird durch die geplante Freileitung im östlichen Leitungsabschnitt gequert. Die Deutsche Bahn AG macht in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass die Mindestabstände entsprechend dem Regelwerk der DB AG grundsätzlich einzuhalten sind und Störungen des Bahnverkehrs nicht zugelassen werden dürfen. Nach der Erstellung detaillierter Planunterlagen einschließlich der exakten Maststandorte ist die DB AG erneut zu beteiligen. Etwaige Beeinflussungen und Beeinträchtigungen durch die Kreuzung stromführender Leitungen sind auszuschließen und nachzuweisen (vgl. Maßgabe M 12).

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke keine Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes zu erwarten sind.

Die Querung der stillgelegten Schienenverbindung Geismar - Dingelstädt im westlichen Abschnitt der Freileitung ist aus technischer Sicht unproblematisch und für die jetzige Nutzung des Schienenweges als touristische Einrichtung (Draisinenbahn) als nicht hinderlich zu betrachten. Hierauf wird auch im Kapitel 4.5 dieser landesplanerischen Beurteilung eingegangen.

Hinsichtlich des Straßennetzes ist festzustellen, dass mit der Querung der B 247 nordwestlich der Lengefelder Warte eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung vom Vorhaben betroffen ist. Weiterhin wird mit der L 1008 unmittelbar östlich des konzipierten UW-Standortes eine regional bedeutsame Straßenverbindung gequert. Seitens des Straßenbauamtes Nordthüringen wird darauf verwiesen, dass in den Querungsbereichen der Bundes- und Landesstraßen die Abstandsmaße zwischen Straße und Leitung gemäß den Bestimmungen für den Bau von Starkstromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV einzuhalten sind. Darüber hinaus dürfen Hochbauten (Masten) längs von Bundes- und Landesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Straßenbauamt Nordthüringen eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Maßgabe M 11 der landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

Im Bereich der Unstrutau wird die Kreisstraße K 236 zwischen Helmsdorf und Zella (in der Weiterführung im UH-Kreis als K 504) gequert. Seitens der jeweiligen Kreisstraßenbehörden wurden hierzu keine Ausführungen in den Stellungnahmen der Kreisbehörden getätigt.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Straßenverbindung durch den Bau der Freileitung entstehen.

Die im Regionalplan Nordthüringen als Ziel 3-4 aufgeführte bzw. in der Raumnutzungskarte dargestellte Neutrassierung der B 247 westlich von Helmsdorf soll sich in einem Abschnitt vollziehen, der deutlich nördlich der geplanten Querung der Bundesstraße durch die Freileitung liegt. Ungeachtet dessen wird darauf orientiert, dass sich der Vorhabenträger bezüglich der Ausbauabsichten mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr abstimmen sollte. Dies findet in der Maßgabe M 11 (Pkt. A. II) Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Interessen der Landesverteidigung wird durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf aufmerksam gemacht, dass die geplante Freileitungstrasse direkt durch einen militärischen Tiefflugkorridor führt, so dass ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bestehen kann. Wie in der Maßgabe M 9 dieser landesplanerischen Beurteilung eingefordert, ist daher eine detaillierte Abstimmung des Vorhabens in Bezug auf die genauen Maststandorte, Höhe und Anlagentyp mit der Behörde unabdingbar.

Die obere Luftfahrtbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich nördlich der geplanten Trasse an der Straße von Küllstedt nach Kefferhausen ein Modellfluggelände befindet. Bereits mit der ursprünglich angedachten Leitungsführung war ein Abstand von ca. 500 m zum Modellfluggelände gegeben, womit keine Einschränkungen bei der Nutzbarkeit des Geländes anzunehmen waren. Mit der Modifizierung des UW-Standortes und der damit verbundenen Verlagerung des Trassenendpunktes nach Nordosten vergrößert sich dieser Abstand noch mehr. Von einer Beeinträchtigung des Modellflugsportes durch das Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

Wie im Hinweis H 1 (Pkt. A. III) fixiert, werden zur luftverkehrsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens die genauen Maststandorte mit den Höhen des jeweiligen Mastes und der Höhe des Maststandortes in m ü. NN benötigt. Gemäß LuftVG ist für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen die luftverkehrsrechtliche Zustimmung auch erforderlich, sofern die Spitze dieser Anlagen um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die Anlage überragt.

Der Vorhabenträger hat zu dulden, dass Bauwerke in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Derartige Vorhaben müssen vor Aufstellung von der oberen Luftfahrtbehörde bezüglich einer evtl. notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden.

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis könnte dabei im Bereich der Querung der B 247 erforderlich werden, da der Streckenverlauf von Bundesstraßen bei Schlechtwetterbedingungen zur Orientierung von Hubschrauberpiloten genutzt wird. Dies könnte ebenso bei der Querung der Bahntrasse Leinefelde - Gotha erforderlich werden. Eine detaillierte und abschließende Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist jedoch erst im Genehmigungsverfahren nach Vorlage der Daten zu den Maststandorten und den Masthöhen möglich (vgl. Hinweis H 1).

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Verkehrsinfrastruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)
- Der Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 4.6.1)
- Die Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung soll entsprechend der regionalen Anforderungen entweder durch Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Infrastrukturnetze oder durch gezielte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen ermöglicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die solche Lösungen beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 4.6.2)
- Ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden. Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 5.2.1)
- Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbildes sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 5.2.2)
- Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 5.2.6)

- Zur Sicherung des Leistungsbedarfes, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und als Voraussetzung für die Spannungsumstellung im Mittelspannungsnetz sollen folgende Ausbau- und Neubaumaßnahmen des Leitungsnetzes und der Umspannwerke realisiert werden:
 - Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen einem Anschlusspunkt der 110-kV-Leitung Mühlhausen - Leinefelde und dem geplanten Umspannwerk im Raum Wachstedt/Küllstedt (RP-NT, G 3-20)
- Verwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch soll durch Sortierung und Behandlung als Sekundärrohstoff in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Bodenaushub soll am Entstehungsort einer Verwertung im Landschaftsbau ... zugeführt werden. (RP-NT, G 3-25)
- Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung sollen durch die schrittweise Sanierung von Trinkwasserleitungen, Trinkwasseraufbereitungs- und Speichieranlagen, den Anschluss an die Fernwasserversorgungssysteme ... gesichert werden. (RP-NT, G 3-27)

In dem von der Freileitung berührten Raum sind neben Anlagen zur Energieversorgung die verschiedensten Versorgungsanlagen der technischen Infrastruktur vorhanden.

Die obere Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt verweist darauf, dass praktisch der gesamte Trassenverlauf innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen liegen wird. Auch der geplante UW-Standort befindet sich in dieser Schutzzone. Die für die Wasserschutzzone geltenden Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen, grundsätzliche Bedenken werden gegen eine Freileitung in diesem Bereich jedoch nicht geltend gemacht. Die im Nahbereich des Untersuchungsraumes befindlichen TWSZ höherer Stufe, v. a. im Unstruttal zwischen Silberhausen und Helmsdorf (TWSZ I punktuell und TWSZ II) sowie nördlich von Büttstedt (TWSZ II) sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Der Schutz der zur Trinkwasserversorgung genutzten öffentlichen Wasserdarangebote soll durch die Festlegung und Einhaltung der Maßgabe M 5 gewährleistet werden. Dabei sind die für die im Untersuchungsraum vorhandenen großflächigen Wasserschutzzonen geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen.

Für die Unstrut existiert eine Rechtsverordnung für das Überschwemmungsgebiet Unstrut IV (rechtsgültig seit 08.01.2008). Im Überschwemmungsgebiet gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Trasse der geplanten Freileitung kreuzt die Unstrut im Bereich zwischen Helmsdorf und Zella. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu erteilen.

Insgesamt wird die Querung der Unstrut mittels Freileitung aus Sicht der zuständigen Wasserbehörden unkritisch gesehen und bei Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben als zu präferierende Lösung gegenüber einer Variante mit Erdkabel eingeschätzt.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes erfolgen weitere Ausführungen im Abschnitt 4.2 dieser landesplanerischen Beurteilung.

Die Thüringer Fernwasserversorgung teilt mit, dass sich im Vorhabenbereich keine Anlagen der FWV befinden und insofern keine Betroffenheiten bestehen.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (WAZ) stimmt dem Vorhaben prinzipiell zu. Es wird darauf verwiesen, dass die geplante Trasse im Bereich des Unstruttals den Hauptsammler des WAZ von Dingelstädt zur Kläranlage Horsmar quert. Die Standorte der künftigen Freileitungsmasten in diesem Bereich sind daher rechtzeitig mit dem WAZ abzustimmen und festzulegen. Zwischen den Mastfundamenten und dem Abwasserkanal ist ein Schutzstreifen von jeweils sechs Metern beidseitig der Kanalachse zu berücksichtigen (vgl. Hinweis H 4).

Bezüglich der abfallrechtlichen Fragen und der Behandlung von Bodenaushub wird vom Referat 430 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (obere Abfallbehörde) darauf hingewiesen, dass die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle getrennt zu halten sind (Vermischungsverbot). Nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) ist jedem Abfallort eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Unter Beachtung der „Hinweise zur Anwendung der AVV“ ist dabei zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden.

Weiterhin ist ein Abfallkonzept zu erstellen, in dem die einzelnen voraussichtlich anfallenden Abfälle mit dazugehörigem Entsorgungsweg unter Angabe der jeweiligen Mengen aufgelistet werden.

Für das weitere Verfahren wird darauf verwiesen, dass für die Beurteilung der Altlastenproblematik die unteren Bodenschutzbehörden der beteiligten Kreise zuständig sind. Diese sind ebenfalls zu informieren, falls anthropogene Auffüllungen freigelegt werden und kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser usw.) angetroffen werden. In diesen Fällen ist die weitere Vorgehensweise mit dem jeweiligen Umweltamt abzustimmen. Bei möglichen Havarien an Maschinen und Geräten sind zur Abwehr von Gefahren mit Kontaminationen sofortige Abstimmungen mit der unteren Umweltbehörde erforderlich. Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen ist darüber hinaus die Nachweisverordnung zu beachten.

Den technischen Bestimmungen soll mit der Umsetzung der Maßgabe M 7 entsprechend Rechnung getragen werden; grundsätzliche Bedenken werden von den Beteiligten in dieser Hinsicht nicht geäußert. Deponien und Abfallbehandlungsanlagen befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum verlaufen mehrere Anlagen und Trassen der technischen Infrastruktur wie Gas-, Strom-, Telekommunikationsleitungen und Richtfunktrassen.

Insgesamt ist für die verfahrensführende Behörde aus der Beteiligung der zuständigen Unternehmen nicht erkennbar, dass die Umsetzung des Vorhabens grundsätzliche Probleme bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktureinrichtungen und -trassen hervorrufen kann.

Seitens der Industrie- und Handelskammer Erfurt wird das Vorhaben ausdrücklich unterstützt, um den wachsenden Strombedarf von Unternehmen und Haushalten störungs- und schwankungsfrei decken zu können.

Hinsichtlich der Telekommunikationsleitungen, Richtfunktrassen und Stromleitungen erfolgten keine spezifischen Hinweise im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens. Allgemein wird hier jedoch auf die gesetzlichen Grundlagen und technischen Richtwerte bzw. Abstandsregelungen verwiesen und entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Betrieben eingefordert. Dies wird mit der Maßgabe M 8 der landesplanerischen Beurteilung nochmals verdeutlicht, diesbezügliche Konflikte sollen bereits frühzeitig vermieden werden.

Sowohl die Bundesnetzagentur als auch die TenneT TSO GmbH haben in ihren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass zu dem im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld“ (Teil des Projektes SuedLink) derzeit noch kein Trassenkorridorvorschlag vorliegt. Der für das Vorhaben 110-kV-Anschlussleitung UW Küllstedt gekennzeichnete Bereich liegt jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes des Projektes SuedLink. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, ob es zu Überschneidungen kommen kann. Es wird daher gebeten, die genannten Beteiligten über den jeweils aktuellen Planungs- bzw. Verfahrensstand zu informieren.

Im Rahmen der Beteiligung zum Verfahren wurde durch die GDM com klargestellt, dass überregionale Gasleitungen vom Vorhaben nicht betroffen sind. Die EW Eichsfeldgas GmbH macht hingegen in ihrer Stellungnahme deutlich, dass es zur Querung von Erdgasleitungen und Anlagen des Unternehmens kommen kann. Bei Kreuzung der Leitung und im Bereich der Gasdruckregelanlagen ist eine detaillierte Beurteilung erst nach genauer Kenntnis der Ausführungsplanung möglich. Bei der Ausführung von Schachtarbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Gasversorgungsleitungen vorzusehen und eine Mindestüberdeckung von 1 m einzuhalten. Bei eventuell erforderlichen Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen müssen die gesamten Kosten vom Verursacher getragen werden.

In Auswertung der von der EW Eichsfeldgas übergebenen Unterlagen mit Übersichtskarte kann festgestellt werden, dass mit der Verlagerung des ursprünglich vorgesehenen UW-Standortes an die L 1008 nördlich von Küllstedt bereits die Querung der HD-Leitung Kefferhausen - Küllstedt durch die Freileitungstrasse entfällt. Hingegen wird die Kreuzung der HD-Leitung Dingelstädt - Kreisgrenze EIC – UH (Bereich der Lengefelder Warte), die hier parallel zur B 247 verläuft unumgänglich. Da jedoch auch die B 247 mit den entsprechenden Sicherheitsabständen gequert werden muss, ist davon auszugehen, dass die Kreuzung dieser Gasleitung relativ unproblematisch erfolgen kann. Ungeachtet dessen ist die detaillierte Abstimmung des Vorhabens im weiteren Verlauf der Planung mit dem Versorgungsträger zwingend erforderlich.

Im Untersuchungsraum ist kein Vorranggebiet Windenergie gemäß RP-NT ausgewiesen. Südlich von Küllstedt befindet sich das Vorranggebiet W-16 „Büttstedt, Effelder und Struth“, in dem 36 WKA installiert sind.

Weiterhin wurden zwei WKA im Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ errichtet. Diese stellen einen Hauptgrund für die Entscheidung des Vorhabenträgers dar, das konzipierte UW nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Übel“ zu errichten. In der Untersuchung zum Vergleich von drei möglichen UW-Standorten (Arbeitsstand 26.09.2016) wird dies begründet und die Vorteile des gewählten UW-Standortes an der L 1008 dargestellt.

Es wird ebenso darauf verwiesen, dass auch für die störungsfreie Nutzung der bestehenden WKA an diesem Standort ein Sicherheitsabstand zum UW-Standort als positiv einzuschätzen ist.

Insgesamt kann angenommen werden, dass sich bezogen auf die Windenergienutzung keine Interessenkonflikte zur geplanten Freileitung bzw. dem UW-Standort ergeben.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Soziale Infrastruktur

- Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. (ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 3)
- Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1 sind in allen Zentralen Orten zur Verfügung zu stellen ... (LEP, Z 2.5.2)
- In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.6)
- Das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklungen von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren. Das Kulturangebot soll angemessen erreichbar sein. (LEP 2025, G 2.5.7)

- Die Standortvorteile der Zentralen Orte sollen für die Sicherung einer ausreichenden, wohnort-nahen ambulanten ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen nutzbar gemacht werden. (LEP, 2025, G 2.5.9)
- In allen Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung erhalten werden. Der Bestand an Ärzten, Zahnärzten und ambulanten medizinischen Einrichtungen ... soll sichergestellt werden. Medizinische Versorgungszentren sollen in den Grundzentren eingerichtet bzw. ausgebaut werden. (RP-NT, G 3-31)
- Das Netz leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen in der Planungsregion Nordthüringen soll wohnortnah erhalten werden. ... in den Grundzentren sollen Einrichtungen vorgehalten werden, welche auch Kinder in krippenfähigem Alter betreuen können. (RP-NT, G 3-32)
- In den Grundzentren soll eine Grundversorgung für die sportliche Betätigung mit
 - Sportplatz mit Voraussetzung für Leichtathletik,
 - multifunktionaler Sporthalle und
 - Freibad
 sichergestellt werden. (RP-NT, G 3-33)
- Die in der Planungsregion Nordthüringen vorhandene, breit gefächerte Museumslandschaft von kulturhistorischer, künstlerischer, städtebaulicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher Bedeutung soll erhalten werden. (RP-NT, G 3-41)
- Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten gesichert werden ... (RP-NT, G 3-43)

Die im Untersuchungsraum liegenden geschlossenen Siedlungen sind überwiegend von Mischnutzungen geprägt (Wohnen, Gewerbe, soziale Einrichtungen, Freiflächen usw.).

Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Küllstedt sind im RP-NT als Grundzentren (siehe auch Kapitel 1, Raumstruktur) ausgewiesen. Beide Kommunen verfügen über die entsprechende Ausstattung zur Wahrnehmung von primären Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktionen.

Wie bereits im Kapitel 2 (Siedlungsstruktur) dieser landesplanerischen Beurteilung beschrieben, ergeben sich die spürbarsten Wirkungen auf die Siedlungsflächen voraussichtlich durch Verkehrsbelastungen in der Bauphase und durch die (dauerhaften) optischen Beeinträchtigungen einer Freileitungstrasse sowie des Baukörpers des geplanten UW. Mit der Umsetzung der Maßgabe M 1 soll der Grad der Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sensible soziale Einrichtungen im unmittelbaren Einzugsbereich der Leitungstrasse bzw. des UW-Standorte liegen, Wohnsiedlungsflächen werden grundsätzlich nicht gequert. Eine direkte Betroffenheit der innerhalb der Ortslagen vorhandenen sozialen Einrichtungen kann damit praktisch ausgeschlossen werden.

Für die im Untersuchungsraum liegenden Sportplätze der anliegenden Kommunen kann aufgrund der Abstände zur Freileitungstrasse davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Freibäder in Dingelstädt und Küllstedt, die deutlich abseitig der Trasse liegen. Die größte Annäherung des Trassenkorridors besteht noch zum Sportplatz in Zella, wobei jedoch je nach exakter Führung der Trasse noch immer von einem Abstand von mindestens 300 m auszugehen ist.

Negative Einflüsse auf die Funktionsfähigkeit bzw. Beschränkungen bei der Nutzung der Einrichtung sind daher nicht absehbar.

Im Untersuchungsraum bestehen darüber hinaus Möglichkeiten für diverse sportliche Aktivitäten, wie z. B. Wandern und Radfahren, die weitgehend touristischen Charakter aufweisen bzw. der Naherholung dienen. Die raumordnerische Abwägung erfolgt diesbezüglich im Kapitel 4.6 (Tourismus und Erholung) dieser landesplanerischen Beurteilung.

Da eine direkte Beeinflussung von Elementen der sozialen Infrastruktur nach gegenwärtigem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen werden kann, ergeben sich für die verfahrensführende Behörde keine Widersprüche zu den raumbedeutsamen Belangen der sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass alle Maßnahmen, die zu einer im Hinblick auf die Siedlungsbetroffenheit optimierten Einordnung der geplanten Freileitung führen (siehe Kapitel 2 - Siedlungsstruktur), sich auch günstig auf die siedlungsgebundene soziale Infrastruktur auswirken wird.

In den Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden im Zusammenhang mit der geplanten Freileitung keine Bedenken und Hinweise zu Belangen der sozialen Infrastruktur geäußert.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der sozialen Infrastruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4. Freiraumstruktur

4.1 Freiraumsicherung

- Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselbeziehungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)
- In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. (LEP 2025, G 6.1.1)
- Für raumbedeutsame naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen sollen bevorzugt Flächen aus den landesweiten Flächenpools, aus bauleitplanerischen Ökokonten sowie Maßnahmen aus den Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden. Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen soll der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgezogen werden. (LEP 2025, G 6.1.2)

- Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 6.1.4)
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des guten Zustandes der Gewässer beitragen sowie die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht beeinträchtigen und soweit möglich befördern ... (LEP 2025, G 6.4.1)
- Die Freiraumstruktur Nordthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden. (RP-NT, G 4-1)
- Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in der Planungsregion Nordthüringen als Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume, unterstützt durch die kleinräumigen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung entwickelt werden ... (RP-NT, G 4-2)
- In den ... Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
 - fs-1 - Kühnstedter Berg mit Warte und Hasenberg
 - fs 2 - Hollau nördlich Büttstedt ... (RP-NT, G 4-5)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme der technischen Infrastruktur, die in einen Kulturlandschaftsraum eingreift, der durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandenen Siedlungen geprägt ist. Eine Zäsur stellt der landschaftlich reizvolle Bereich der Unstrutau dar, der vom Vorhaben direkt betroffen ist.

Grundsätzlich beeinflusst die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Kulturlandschaft wesentlich die Lebensqualität der Bevölkerung und leistet einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung von lokaler und regionaler Identität.

Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft gilt es daher, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und deren prägende Merkmale zu erhalten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht aufgrund des relativ überschaubaren Umfangs der mit der direkten Inanspruchnahme von Freiflächen verbundenen Nutzungsänderungen von einer nur mäßigen Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft aus. Ungeachtet dessen stellt die Querung von Vorranggebieten Landwirtschaft bzw. der Flächenverlust durch die Errichtung des UW ein aus raumordnerischer Sicht wichtiges Kriterium der Beurteilung dar. Hierauf wird im Kapitel 4.3 (Landwirtschaft) näher eingegangen.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft wird nicht gesehen.

Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG oder ThürNatG vorhanden. Es sind jedoch besonders geschützte Biotope sowie das KULAP-Gebiet „Dingelstädter Grund bei Küllstedt“ ausgewiesen. Durch den UW-Standort sind hochwertige Flächen nicht betroffen. Der Flächenverlust durch die Fundamente der Maste ist insgesamt sehr gering. Ob der hochwertige Biotopkomplex im Bereich der Unstrutquerung und die besonders geschützten Biotope von den punktuellen Eingriffen durch die Maststandorte nachhaltig betroffen sind, ist im derzeitigen Planungsstand noch nicht geklärt. Durch eine entsprechende Überspannung mittels Weitspannfeld können diesbezügliche Eingriffe vermieden werden.

Mit der Einhaltung der Maßgabe M 1 soll gesichert werden, dass evtl. mögliche Konflikte durch besonders sorgfältige und abgestimmte Standortwahl für die Masten und detaillierte Prüfung (Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan) vermieden bzw. in ihren Auswirkungen gemindert werden. Ebenso sind baubedingte Beeinträchtigungen von hochwertigen Biotopkomplexen bzw. geschützten Biotopen zu vermeiden.

Die im RP-NT ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete fs-1 (Kühnstedter Berg mit Warte und Hasenberg) und fs-2 (Hollau nördlich Büttstedt) befinden sich zwar im Nahbereich des Untersuchungsraumes, sind jedoch vom geplanten Trassenverlauf nicht direkt betroffen.

Seitens der oberen Naturschutzbehörde werden bei der vom Vorhabenträger gewählten Variante die geringsten ökologischen Risiken im Vergleich zu den geprüften Alternativvarianten (u. a. auch der Erdkabelführung) gesehen. Gemäß Maßgabe M 6 ist bezüglich der Planung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob Rückbaumaßnahmen von landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen im Außenbereich durchführbar sind. Es ist auf einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriffsbereich zu achten. Es wird eingeschätzt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Die Eingriffe in Natur und Landschaft erscheinen trotz gewisser Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensierbar.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld stellt als einen Schwerpunkt der abgegebenen Stellungnahme die Prüfung zur Einordnung des UW-Standortes in das Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ in den Mittelpunkt. Die obere Landesplanungsbehörde ist grundsätzlich der Meinung, dass die Nutzung eines bereits erheblich vorbelasteten Standortes der Einordnung des UW im freien Landschaftsraum vorzuziehen ist. Der hierzu in der Beratung vom 14.04.2016 in Dingelstädt getroffenen Festlegung, einen Standortvergleich für die vorgeschlagenen UW-Standorte durchzuführen, ist der Vorhabenträger mit der Erarbeitung der Standortanalyse (Arbeitsstand 26.09.2016) nachgekommen. Im Ergebnis der Untersuchungen kommt der Antragsteller zu dem Schluss, dass ein störungsfreier Betrieb der elektrischen Anlagen des UW am Standort „Auf dem Übel“ nicht gewährleistet werden kann.

Der Bau des UW auf dem Standort der Eichsfeldwerke wird daher von der TEN abgelehnt.

Die verfahrensführende Behörde nimmt dies zur Kenntnis und sieht bei der Umsetzung des Vorhabens keine grundsätzlichen Widersprüche zur anzustrebenden Bewahrung der Freiraumstruktur und der Kulturlandschaft im Rahmen der Beurteilungskriterien gemäß RP-NT.

Die beteiligten Naturschutzverbände stimmen dem Vorhaben im Wesentlichen zu, speziell die Entscheidung für eine Freileitung und gegen ein Erdkabel wird befürwortet (Stellungnahme des NABU, der AG Artenschutz, des Kulturbundes für Europa). Speziell der NABU und die AG Artenschutz verweisen auf die Bedeutung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen sowie den Erhalt bzw. den Ausbau von Gehölzstrukturen und gliedernden Elementen im Landschaftsbild.

Auf eine mit den Fachbehörden abgestimmte Führung von Baustraßen und Wartungswegen und die zeitliche Einordnung der unmittelbaren Baumaßnahmen wird vom Arbeitskreis Heimische Orchideen bzw. dem NABU explizit verwiesen.

Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens wird von keinem der Fachverbände zum Ausdruck gebracht, besondere Sorgfalt wird jedoch speziell bei der Querung der Unstrutau mit ihren wertvollen Lebensräumen und Biotopen eingefordert.

Neben der Umsetzung der vom Antragsteller bereits in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen die unter A. II formulierten Maßgaben zu den Schwerpunkten Verkehr, Immissionsschutz, Flächenverbrauch, Kompensation sowie Bewahrung der Freiraumstruktur und der Kulturlandschaft dazu beitragen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden können.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden wird in der Raumordnerischen UVP (Anhang 2) festgestellt, dass mit einer Gesamtversiegelung von unter 1 ha die Flächenverluste an Boden für das Vorhaben in einem relativ geringen Umfang erfolgen. Besonders wertvolle Böden bzw. Böden mit spezifischen Schutzfunktionen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Hinsichtlich der Führung eines Teiles der Trasse im Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen detailliertere Aussagen im Kapitel 4.3 dieser landesplanerischen Beurteilung.

Es ist nicht von erheblichen Bodenabtragungen oder Massenaustausch auszugehen, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind bei Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen auch während der Bauphase nicht zu erwarten.

Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur in geringem Maße zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der unter A. II aufgeführten Maßgaben M 1, M 4 und M 5 konsequent eingehalten wird. Die Eingriffe in Fließgewässer, speziell der Unstrut, können bei einer weiträumigen Überspannung und optimierten Wahl der Maststandorte sowie der Vermeidung von baubedingtem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen weitgehend reduziert werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik vorzusehen, um Havariefällen vorzubeugen. Bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes wird auf das Kapitel 4.2 verwiesen.

Die Führung weiterer Teile der Trasse sowie der Standort des UW in der Trinkwasserschutzzone III wurden von den zuständigen Fachbehörden thematisiert, die vom Vorhabenträger präferierte Lösung jedoch insgesamt als unproblematisch eingestuft. Voraussetzung hierfür ist jedoch die umfassende Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten.

Bei Beachtung dieser Aspekte und der Einhaltung der genannten Maßgaben werden von den Fachbehörden (TLUG, obere und untere Wasserbehörden) sowie den Wasserversorgungsbetrieben keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Für den Bereich Großer See wird kein erhebliches Konfliktpotenzial bezogen auf das Schutzgut Wasser gesehen, da mit einer gezielten Umgehung des Gewässers sowohl die Überspannung als auch eine Beeinträchtigung durch Maststandorte im Nahbereich vermieden werden kann.

Ausgehend vom gegenwärtigen Kenntnisstand werden in der Raumordnerischen UVP (Anlage 2) für das Schutzgut Klima - Luft insgesamt nur sehr geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Leitung und des UW werden keine großklimatischen Ausgleichsräume zerstört oder gravierend beeinträchtigt. Das Großklima wird vom Vorhaben praktisch nicht beeinflusst. Grundsätzlich ist zwar festzustellen, dass Veränderungen des Mikroklimas bei jedem Eingriff in den Naturraum auftreten. Raumordnerische Relevanz erhalten diese Veränderungen allerdings erst, wenn sich daraus spürbare Beeinträchtigungen des Lokalklimas ergeben. Dies ist für die Umsetzung des Vorhabens nicht der Fall.

Das Vorhaben hat betriebsbedingt praktisch keine Auswirkungen auf die lufthygienischen Zustände im Untersuchungsraum, da es keine bzw. kaum messbare klimarelevanten Stoffe emittiert. Der Umfang der Emissionen im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten ist im Vergleich zu den vorhandenen Emissionsbelastungen (Straßenverkehr, Landwirtschaft) marginal und fällt praktisch nicht ins Gewicht.

In der Bauphase kann es durch Abgase und Lärm von Baumaschinen und -fahrzeugen zu Beeinträchtigungen kommen. Generell sind diese Auswirkungen aber zeitlich und räumlich stark begrenzt, aufgrund der Distanz zu bewohnten Gebieten Beeinträchtigungen kaum zu erwarten. Ungeachtet dessen soll mit der Aufnahme der Maßgabe M 3 gewährleistet werden, dass im folgenden Genehmigungsverfahren der Nachweis zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte erbracht wird.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Freiraumsicherung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2 Hochwasserschutz

- Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)
- Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. (LEP 2025, G 6.4.2)
- In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.4.3)
- Die ... Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbe-
reichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzun-
gen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht
vereinbar sind.
 - HW-2 - Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle

(RP-NT, Z 4-2)
- Innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-2 – Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis
und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle soll zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für
die mittlere und untere Unstrut die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen werden.
(RP-NT, G 4-8)

Der gesamte Unstrut-Abschnitt zwischen Silberhausen und Zella ist im RP-NT als Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-2 ausgewiesen. Für den Bereich der Unstrut liegt eine Rechtsverordnung für das Überschwemmungsgebiet Unstrut IV vor. Da die Querung der Unstrut für das Vorhaben in der geplanten Form unvermeidbar ist, ist das Überschwemmungsgebiet grundsätzlich betroffen. Sowohl die obere Wasserbehörde als auch die untere Wasserbehörde im Landkreis Eichsfeld sehen die Querung der Unstrut mittels einer Freileitung grundsätzlich als unproblematisch an. Seitens der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurde die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes nicht thematisiert.

Die obere Landesplanungsbehörde schätzt daher ein, dass eine Beeinträchtigung der Unstrutau und somit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes vermieden werden kann. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass eine weiträumige Überspannung der Unstrut ermöglicht werden kann sowie deren Randbereiche von Masten freigehalten werden.

Dies ist aufgrund der Geländesituation und der Dimension der Eintalung des Flusslaufes offensichtlich technisch möglich.

Mit der Umsetzung der unter A. II festgelegten Maßgaben M 1 und M 4 soll gewährleistet werden, dass Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzfunktion im Bereich der Unstrutau vermieden werden und eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 ThürWG erlangt wird.

Eine Optimierung der Trassenführung im Bereich der Unstrutquerung wird im weiteren Genehmigungsverfahren eingefordert.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Hochwasserschutzes ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.3 Landwirtschaft

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)
- Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (LEP 2025, G 6.2.1)
- In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.2.2)
- Die ... Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.
 - LB-3 - zwischen nördlich Dingelstädt und Zella
 - LB-39 - südlich Dingelstädt
 - LB-40 – um Küllstedt

(RP-NT, Z 4-3)

- In den ... Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
 - lb-52 südlich Kefferhausen bis Helmsdorf
 - lb-53 östlich Dingelstädt bis östlich Helmsdorf

(RP-NT, G 4-12)

Die Flächen im Untersuchungsraum werden zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, was sich auch in der vergleichsweise großflächigen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen Landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß RP-NT widerspiegelt.

Vom geplanten Trassenkorridor werden die Vorranggebiete LB-3 und LB-40 gequert, der UW-Standort befindet sich im Vorranggebiet LB-40. Darüber hinaus erfolgt die Querung der Vorbehaltsgebiete lb-52 und lb-53 in Teilabschnitten der Leitungstrasse. Allerdings ist der zu erwartende direkte Flächenverlust verhältnismäßig gering (insgesamt weniger als 1 ha), da von einem dauerhaften Flächenentzug nur unmittelbar am UW-Standort (max. 0,6 ha) und den Fundamenten der Maststandorte (unter 0,1 ha) ausgegangen werden muss.

Dabei werden größtenteils intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die von sechs landwirtschaftlichen Betrieben im Haupterwerb und zwei Betrieben im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, betroffen sein. Zusätzlich werden zumindest zeitweise weitere Flächen während der Bauphase für Zufahrten, Lagerflächen und Montageplätze beansprucht.

In unmittelbarer Nähe der Mastfüße kann es zu dauerhaften Erschwernissen bei der Bewirtschaftung der Agrarflächen kommen, da die landwirtschaftlichen Maschinen durch die Maststandorte in ihrer Effektivität behindert werden.

Zum Thema Landwirtschaft haben sich im Rahmen der Beteiligung im ROV insbesondere das Referat 460 des TLVwA (in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis), das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha und der Thüringer Bauernverband e. V. geäußert.

Das Referat 460 des TLVwA betont in der vorliegenden Stellungnahme, dass aus Sicht der Belange der Agrarstruktur die Trassenführung als Freileitung aufgrund des deutlich geringeren Konfliktpotenzials bevorzugt wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange auch im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsumfang minimiert werden kann.

Grundsätzlich wird jedoch unter Verweis auf die Inanspruchnahme von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen Landwirtschaft gemäß RP-NT durch das UW und die Maststandorte deutlich gemacht, dass es zu einem dauerhaften Entzug von Agrarflächen kommt. Es handelt sich dabei um Böden, die ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial aufweisen.

Um den Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Flur- und Betriebsstrukturen zu minimieren, sind der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Mit der Umsetzung der Maßgabe 2 dieser landesplanerischen Beurteilung soll dieser Forderung Rechnung getragen werden. Neben der Minimierung der Flächeninanspruchnahme stellen die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, der Erhalt von landwirtschaftlichen Anlagen und der Erhalt bzw. die Entwicklung der Agrar- und Betriebsstrukturen besondere Schwerpunkte bei der Umsetzung des Vorhabens dar.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen benötigten Bereiche, rechtzeitig mit den jeweiligen Bewirtschaftern der Agrarflächen abzustimmen sind. Die geplanten Arbeiten sollten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen. Durch die Auswahl günstiger Maststandorte (z. B. neben Straßen, Wirtschaftswegen, Gräben und Nutzungsgrenzen) sollte bei der Feintrassierung in Abstimmung mit den Bewirtschaftern der Umfang der Nutzungseinschränkungen minimiert werden.

Die Auswahl der Maststandorte ist so vorzunehmen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und der Einsatz von Maschinen mit größerer Arbeitsbreite (Abstände min. 16 m) gewährleistet bleiben. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer hervorrufen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Auswahl des nunmehr modifizierten UW-Standortes trägt dieser Forderung Rechnung, indem ein Einzelflurstück genutzt werden soll, welches über markante Abgrenzungen (Gräben bzw. Anschluss an die L 1008) verfügt. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden möglichst vermieden werden. Der Mutterboden ist getrennt vom Unterboden zu lagern und nach Beendigung wieder ordnungsgemäß aufzubringen. Die zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, Wege, Zufahrten usw. sind zeitnah durch entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuell vorhandene Drainagen sind ordnungsgemäß anzubinden und in ihrer Funktionstüchtigkeit aufrechtzuerhalten.

Es wird noch auf die Annäherung der Freileitung an einen vorhandenen Rinderstall (nordöstlich Küllstedt) verwiesen. Mögliche Auswirkungen der Leitungsnähe auf die Tierhaltung sollten untersucht und dargestellt werden.

Bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird auch seitens des ALF Gotha darauf hingewiesen, dass auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Das Referat 460 im TLVwA befürwortet in diesem Zusammenhang ausdrücklich die bereits in den Antragsunterlagen angeführten Maßnahmen, die eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erkennen lassen.

Mit der Aufnahme der Maßgabe M 6 soll sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes unter diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Alternativen bestehen auch in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch Möglichkeiten der Ersatzzahlung. Generell wird gefordert, dass die Auswahl der Standorte für mögliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen betreffen, mit den jeweiligen Agrarunternehmen und dem zuständigen Landwirtschaftsamt Leinefelde - Worbis frühzeitig abzustimmen ist, um gemeinsam geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Im Gegensatz zu den genannten Fachbehörden der Landwirtschaft wird das Vorhaben durch den Thüringer Bauernverband e. V. abgelehnt. Es wird auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen verwiesen und die in den Antragsunterlagen dargelegte energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens angezweifelt.

Die obere Landesplanungsbehörde teilt diese Kritik nicht, da die Prüfung der Notwendigkeit oder wirtschaftliche Sinnhaftigkeit in einem ROV nicht der unmittelbare Verfahrensgegenstand ist. Es wird vorrangig geprüft, ob ein von einem Antragsteller eingebrachtes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Hinzu kommt, dass die vom Vorhabenträger dargelegte Argumentation zur Aufrechterhaltung einer stabilen und zuverlässigen Energieversorgung im nordwestlichen Teil Thüringens mit der Umsetzung des Vorhabens durch mehrere Beteiligte unterstützt und bekräftigt wird, so auch vom Landkreis Eichsfeld und der IHK Erfurt. Des Weiteren ist das Vorhaben im RP-NT (G 3-20) explizit aufgeführt und seine Umsetzung als erforderlich beschrieben.

Die Vermutung, dass das Vorhaben lediglich dem „Abtransport von Windenergie“ diene, ist daher aus Sicht der verfahrensführenden Behörde spekulativ und wird in diesem Verfahren nicht aufgegriffen und kommentiert.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Vorrangflächen Landwirtschaft am UW-Standort und in einem Teilbereich der Freileitungstrasse von ca. 2,5 km wird insgesamt von einer Flächeninanspruchnahme von max. 0,7 ha Vorrangflächen ausgegangen. Das für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zuständige Referat 340 im TLVwA wurde im Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.02.2017 informiert das Referat 340 hierzu, dass die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich wird.

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass der dauerhafte Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung unter 1 ha liegt und die im Umfeld der Masten zu erwartenden Bewirtschaftungsschwernisse als nicht erheblich eingeschätzt werden können. Durch die Lage des modifizierten UW-Standortes erfolgt keine Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten und es entstehen keine schlecht oder nicht nutzbaren Restflächen.

Der vorgesehene Standort ist auf drei Seiten von Gräben bzw. der L 1008 umgeben und damit nur auf einer Seite mit den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen direkt verbunden. Bei den Querungen der Vorranggebiete wird von maximal 6 Masten (LB-3) bzw. 3 Masten (LB-40) ausgegangen.

Eine dauerhafte Befestigung der Zufahrten oder Montageflächen ist nicht vorgesehen, die Zufahrt zum UW erfolgt direkt von der L 1008 unmittelbar an das UW.

Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den betroffenen Vorranggebieten wird nicht ausgegangen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.4 Forstwirtschaft

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)
- In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. (LEP 2025, G 6.1.1)
- In den ... Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
 - wm-29 südwestlich Dingelstädt (RP-NT, G 4-13)

Die Forstwirtschaft spielt im Untersuchungsraum nur eine untergeordnete Rolle. Im südlichen Bereich erstreckt sich das Waldgebiet Hollau, welches jedoch von der geplanten Trassenführung nicht direkt betroffen ist. Weiterhin existieren kleinflächige Waldinseln im Bereich zwischen der stillgelegten Bahnstrecke (Kanonenbahn) und der B 247 sowie im Gebiet der Unstrutau. Diese sind nicht von forstwirtschaftlichem Interesse, jedoch naturschutzfachlich relevant.

In der Stellungnahme der obersten Forstbehörde, die in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern Heiligenstadt und Hainich - Werratal gefertigt wurde, wird zum Ausdruck gebracht, dass die in der UVU (Antragsunterlage) getroffene Einschätzung, dass keine Waldflächen durch die Trassenführung betroffen sind, grundsätzlich geteilt wird. Auch der Landesverband Thüringen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben und bestätigt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Wahl der Trassenführung mittels Freileitung geringer sind als bei der Umsetzung als Erdkabel.

Im RP-NT ist südwestlich der Ortslage Dingelstädt (Raum zwischen ehemaliger Bahnlinie, L 1008 und dem Gewerbestandort „Auf dem Übel“) das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-29 ausgewiesen worden. Die vom Vorhabenträger gewählte Variante für die Freileitung quert dieses Gebiet nicht. Bei einer Umsetzung des Vorhabens mit dem von der Gemeinde Küllstedt vorgeschlagenen UW-Standort „Haßberg“ würde jedoch eine Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes durch das UW bzw. den Anschlusspunkt der Freileitung bis zur L 1008 vorliegen. Wenngleich der entsprechende Flächenumfang relativ gering wäre, ist jedoch angesichts der Zweckbindung zur Verbesserung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von Waldflächen die Umsetzung der Aufforstungsbestrebungen am Standort von Bedeutung und aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Forstwirtschaft als wettbewerbs- und leistungsfähiger, den ländlich strukturierten Raum prägender Wirtschaftszweig erhalten und entwickelt werden soll. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und zur Bewahrung der Lebensgrundlagen, des Klimaschutzes sowie zur Schaffung von Angeboten für Freizeit und Erholung. Der Wald soll insgesamt in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben in der beantragten Form keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Ziele hat. Mit der Einhaltung der Maßgaben M 1 (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Optimierung der Trassenführung), M 6 (Kompensationsplanung) und M 10 (Minimierung des Eingriffs im Bereich der Unstrutau) soll den grundsätzlichen Zielstellungen der Forstwirtschaft entsprochen werden. Speziell die Optimierung der Trassenführung im Randbereich der Unstrut soll dem Verlust von Großgehölzen und Auenbiotopen entgegenwirken.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)
- Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden. (LEP 2025, G 6.3.1)
- Die ... Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- K-13 – Kallmerode

(RP-NT, Z 4-4)

Im Untersuchungsraum liegen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gemäß RP-NT. Das nordöstlich der Ortslage Dingelstädt befindliche Vorranggebiet Rohstoffe für Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt „K-13-Kallmerode“ ist außerhalb des Untersuchungsraumes, Beeinträchtigungen bezüglich Erreichbarkeit bzw. Verkehrsbelastungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Das Thüringer Landesbergamt bringt in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass für den Planbereich keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume - Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vorliegen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass sich die Trasse vollständig im Erlaubnisfeld „Küllstedt“ (Erlaubnis gültig seit 12.01.2015, befristet auf fünf Jahre) der EAST Exploration GmbH München befindet. Dieses Aufsuchungsrecht ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie teilt mit, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der von der Behörde zu vertretenden Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz keine Bedenken zu der vorgelegten Planung bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Behörde Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geohydraulische Messungen) sowie größere Baugruben rechtzeitig anzuzeigen sind, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Darüber hinaus soll die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen unverzüglich nach Vorliegen veranlasst werden.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die geltenden Vorschriften zu Fragen der Baugrunduntersuchung und der Standsicherheit von Bauwerken bei der weiteren Planung des Vorhabens ohnehin zur Anwendung kommen müssen; es werden seitens der Beteiligten diesbezüglich auch keine grundlegenden Probleme gesehen. Angesichts der Zweckbindung des Vorhabens und der diesbezüglich vorhandenen Erfahrungswerte sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen keine wesentlichen unvorhergesehenen Probleme zu erwarten.

Mit der Formulierung des Hinweises H 2 soll dem Vorhabenträger die besondere Bedeutung der geologischen Aspekte verdeutlicht werden.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ist das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.6 Tourismus und Erholung

- Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)
- In den in der Karte 5 dargestellten Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion sowie Zentralen Orten konzentriert werden.
Nachfolgende Räume werden als Schwerpunkträume Tourismus definiert:
 - Eichsfeld ... (LEP 2025, G 4.4.1)
- Das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz soll dem Radtourismus dienen und möglichst auch den Alltagsradverkehr aufnehmen sowie vorhandene Straßen und Wege nutzen, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. ... Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.5.15)
- In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
 - Eichsfeld ... (RP-NT, G 4-19)
- Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld soll unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifik, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden. Die zahlreichen Burgen und sakralen Einrichtungen sollen erhalten und touristisch in Wert gesetzt werden. (RP-NT, G 4-20)
- Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.
 - Dingelstädt
 - Küllstedt

(RP-NT, Z 4-5)

- Das Netz der Wander- und Radwanderwege, besonders der regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwege ... soll vorwiegend in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, zu deren weiterer touristischer Erschließung sowie von Zentralen Orten bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ausgehend ausgebaut und komplettiert werden. ... (RP-NT, G 4-29)
- Flussbereiche und Seen/Talsperren sollen für das Wasserwandern bzw. für spezielle Wassersportarten umweltverträglich nutzbar gemacht werden. Das Wasserwandern auf der Unstrut soll als touristisches Nischensegment weiter entwickelt werden. Dazu sollen Verknüpfungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie Bahn, Rad- und Wanderwege, Park- und Campingplätze, Beherbergungsangebote und Sehenswürdigkeiten geschaffen werden. ... (RP-NT, G 4-30)

Der Untersuchungsraum liegt praktisch vollständig im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Eichsfeld“ gemäß RP-NT. Unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifik, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen soll hier die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden.

Die Schwerpunktbereiche in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet befinden sich vor allem in der Unstrutau mit ihren Rad- und Wanderwegen sowie das Waldgebiet Hollau als Naherholungsziel.

Darüber hinaus sind die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Küllstedt im RP-NT als Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion ausgewiesen, die als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Funktion zu sichern sind.

Grundsätzlich ergibt sich für die Einordnung des Vorhabens mit seinen Bestandteilen UW und Freileitung aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung eine Betroffenheit von Räumen, in denen gemäß LEP 2025 und RP-NT der natur- und landschaftsgebundenen Nutzung für Naherholung und Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Es wird jedoch seitens der oberen Landesplanungsbehörde davon ausgegangen, dass weder der modifizierte Standort für das UW noch die geplante Freileitung eine solche Wirkung entfalten, dass hieraus wesentliche negative Beeinträchtigungen für die Wahrnehmung der freizeitgebundenen Erholung entstehen.

Es wird dabei nicht verkannt, dass eine Freileitung prinzipiell bei der optischen Wahrnehmung eines Raumes störend wirkt, speziell bei der Annäherung an das Waldgebiet Hollau und bei der Querung der Unstrutau. Auch der Naherholungsbereich Großer See ist von der Trassenführung im östlichen Abschnitt der Leitung betroffen. Weiterhin ist von temporären baubedingten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Raum auszugehen, die jedoch durch die Wahl von geeigneten Baufenstern zeitlich komprimiert und vorrangig im Winterhalbjahr umsetzbar sein sollten. Hiermit können die entsprechenden Beeinträchtigungen minimiert werden.

Auch nach Fertigstellung der Trasse (einschl. UW) muss zwar von einer verstärkten technischen Überprägung des Landschaftsraumes ausgegangen werden, von einer bisher vorhandenen Unberührtheit des Raumes ist jedoch nicht zu sprechen. Mit der gegebenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiter Teile des Gebietes sowie der ausgeprägten technischen und Verkehrsinfrastruktur durch Leitungen, Straßen- und Schienenwege sind bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden. Darüber hinaus wird abgesichert, dass die Existenz und Lage der Wander- und Radwanderwege durch die Umsetzung des Vorhabens nicht in Frage gestellt werden. Auch während der Bauphase kann die Funktionsfähigkeit des Wegenetzes voraussichtlich ohne Einschränkungen gewährleistet bleiben.

Der Standort für das UW ist bezüglich der Erholungsfunktion ohne Bedeutung, durch die Einordnung des Bauwerkes in einer Geländesenke an der L 1008 ist auch dessen Einsehbarkeit von den Ortslagen aus reduziert. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass keine irreversiblen Schäden der Funktionen des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung zu befürchten sind. Mit der Umsetzung der Maßgabe M 1 soll durch möglichst landschaftsgerechte Einpassung der technischen Bauten und eine Optimierung der Trassenführung eine konfliktarme Umsetzung des Vorhabens auch unter dem Aspekt der Erholungseignung des Gebietes ermöglicht werden.

Die im RP-NT vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte Dingelstädt und Küllstedt werden von dem geplanten Vorhaben nicht direkt betroffen sein. Die min. Entfernung der Ortslage Küllstedt zum UW bzw. zum Leitungsendpunkt beträgt ca. 1,0 km, von der Ortslage Dingelstädt ist die Leitung mindestens 2,0 km (UW etwa 2,8 km) entfernt.

Aus raumordnerischer Sicht sind vorhabenbedingte Einwirkungen auf die siedlungsgebundene Fremdenverkehrsinfrastruktur (Beherbergung, Gastronomie, Freizeitangebote) nicht zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen der Ortsbilder, v. a. des historischen Stadtensembles von Dingelstädt können praktisch ausgeschlossen werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde können Dingelstädt und Küllstedt auch bei Umsetzung des Vorhabens ihre im RP-NT festgelegte Funktion als Regional bedeutsamer Tourismusort weiter erfüllen. Neben der Einhaltung der Maßgabe 1 soll auch die Umsetzung der Maßgabe M 3 sowie des Hinweises H 3 dazu dienen, den diesbezüglichen Ansprüchen und Erfordernissen gerecht zu werden.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

F. Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Verfahrensschritt unter Punkt E. dieser landesplanerischen Beurteilung war zu ermitteln, wie das Vorhaben bezüglich der jeweiligen fachlichen Belange zu den Erfordernissen der Raumordnung zu beurteilen ist. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es hier, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen.

Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 und im RP-NT enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die von einigen Beteiligten thematisierte Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Umsetzung des Vorhabens nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, da ein solches Verfahren prinzipiell keine Bedarfsprüfung vorsieht.

Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger eine derartige Begründung seiner Planung (Planrechtfertigung) vorzulegen. Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen (Pkt. 1.1 und 1.2) plausibel das Erfordernis zur Errichtung der Freileitung einschließlich des UW dargelegt. Diese Notwendigkeit wurde auch von mehreren Beteiligten im Verfahren aufgegriffen und bestätigt.

Das LEP 2025 sieht im Grundsatz 5.2.1 die Gewährleistung eines modernen und leistungsfähigen Stromnetzes als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung und entsprechende Spannungsstabilität aller Abnehmer im Versorgungsgebiet an. Präzisiert und standortkonkret wird dies mit dem Grundsatz G 3-20 des RP-NT untersetzt, wo die Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen einem Anschlusspunkt der 110-kV-Leitung Mühlhausen – Leinefelde und dem geplanten Umspannwerk im Raum Wachstedt/Küllstedt ausdrücklich aufgeführt wird. In der dazugehörigen Begründung wird explizit auf die Probleme bei der Einhaltung einer normgerechten Spannung im westlichen und südlichen Landkreis Eichsfeld eingegangen. Die bereits im Vorfeld des Verfahrens angesprochenen Standort- und Umsetzungsalternativen wurden vom Vorhabenträger aufgegriffen (Prüfung weiterer Varianten und Realisierung als Erdkabeltrasse) und in den Antragsunterlagen dargelegt, warum diese Alternativen nicht in das Verfahren eingestellt wurden. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen konnte die obere Landesplanungsbehörde eine Einstellung weiterer Varianten in das Verfahren vom Antragsteller auch nicht verbindlich einfordern. Eine Alternativenprüfung zum ausgewählten Standort des UW wurde im Verlauf des Verfahrens eingefordert (vgl. Pkt. C der landesplanerischen Beurteilung). Dem kam der Antragsteller mit der Vorlage eines Arbeitsmaterials (Stand vom 26.09.2016) mit dem Ergebnis nach, dass der ursprünglich präferierte UW-Standort zugunsten des Alternativstandortes an der L 1008 aufgegeben worden ist.

Es wurde auch begründet, warum der vom Landkreis Eichsfeld und der RPG Nordthüringen vorgeschlagene UW-Standort im Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ aus der Sicht der Thüringer Energienetze GmbH nicht umsetzbar erscheint.

Der von der Gemeinde Küllstedt vorgebrachte Standort Haßberg für das UW wird als nachteilig, aber grundsätzlich realisierbar eingeschätzt. Die obere Landesplanungsbehörde akzeptiert diese Ergebnisse der Untersuchung und sieht keinen Anlass, nach der erfolgten raumordnerischen Überprüfung das Raumordnungsverfahren nach dem vorliegenden Erkenntnisstand nicht abzuschließen.

Die Betrachtung und Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange führten zu dem Ergebnis, das die einzelnen Vorhabensbestandteile bei Beachtung der unter A. II aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Belange der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, der sozialen Infrastruktur, der Freiraumsicherung, des Hochwasserschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffsicherung und des Tourismus/Erholung in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine Unvereinbarkeit mit einem Belang der Raumordnung wurde nicht festgestellt.

Die Errichtung des UW und der geplanten Freileitung erfolgt außerhalb der bebauten Ortslagen. Der geringste Trassenabstand zu einem bebauten Bereich beträgt ca. 215 m (Einzelanwesen Hartmanns Mühle), zu bestehenden Ortslagen mindestens 450 m. Eine direkte räumliche Beeinflussung der siedlungsstrukturellen Entwicklung der betroffenen Orte ist mit der Einordnung der Trasse/UW nicht verbunden.

Bezogen auf die Belange der Siedlungsstruktur kam die verfahrensführende Behörde im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu keinen dauerhaften negativen Auswirkungen auf die historisch gewachsene polyzentrische Siedlungsstruktur in dem betroffenen Raum kommen wird.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nicht vollständig auszuschließen, jedoch konzentrieren diese sich auf einen überschaubaren Zeitraum, die negativen Auswirkungen durch Service- und Wartungsarbeiten werden als geringfügig und die Siedlungsstruktur nicht beeinflussend eingestuft. Es wird dabei nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben in den die Siedlungen umgebenden Landschaftsraum verändernd eingegriffen wird. Eine dauerhafte Störung von Sichtbeziehungen ist hierbei nicht zu verhindern. Angesichts der Lage der Trasse bzw. des UW ist hiervon jedoch größtenteils die landschaftsgebundene Erholung betroffen, die Siedlungen an sich nur in Ausnahmefällen (Hartmanns Mühle) bzw. nur randlich, da die Einsehbarkeit der Trasse von den bebauten Ortslagen aus eher gering ist.

Die Einordnung der Trasse ist unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Schutz archäologischer Funde (Thür. Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich unbedenklich. Im Untersuchungsraum liegende Kulturdenkmale werden durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Die Umsetzung der Maßgaben M 1, M 6 und M 10 sowie des Hinweises H 3 führt bezüglich der Belange der Siedlungsstruktur aus raumordnerischer Sicht zu einer weitgehend verträglichen Einordnung des Vorhabens. Dies gilt ebenso bezüglich der sozialen Infrastruktur.

Der Untersuchungsraum ist vor allem durch die Bundesstraße B 247 und die Landesstraße L 1008 erschlossen, die aufgrund ihrer Funktion dem kategorisierten Straßennetz zugeordnet werden. Die B 247 als großräumig bedeutsame Straßenverbindung wird im östlichen Trassenabschnitt gequert, die L 1008 als regional bedeutsame Straßenverbindung befindet sich unmittelbar am geplanten UW-Standort nördlich von Küllstedt.

Die großräumig bedeutsame Schienenverbindung Leinefelde - Gotha verläuft im östlichen Teil des Untersuchungsraumes und wird östlich der Ortslage Helmsdorf gequert.

Bezogen auf die Belange der Verkehrsinfrastruktur kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass die mit den raumordnerischen Funktionszuweisungen für das Straßen- und Schienennetz verbundenen raumordnerischen Erfordernisse durch die geplante Trasse nicht berührt werden und zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und funktionalen Stärkung des Straßennetzes nicht potenziell verhindert bzw. erschwert würden.

Es wird davon ausgegangen, dass die in der Bauphase notwendigen Transporte an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgestimmt werden.

Eine raumordnerische Relevanz ergibt sich hieraus nicht, da das öffentliche Straßennetz bei Einhaltung der verkehrstechnischen Bestimmungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden kann. Im Wesentlichen kann davon ausgegangen werden, dass eine Erreichbarkeit der Baustelle bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten die Zufahrt zu Service- und Wartungszwecken über vorhandene Verkehrswege bzw. temporär zu nutzende Wege gewährleistet werden kann. Eine nennenswerte zusätzliche Belastung von Ortsdurchfahrten ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich des v. a. in der Bauzeit erzeugten Verkehrs spielen die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der entsprechenden Grenz- und Richtwerte ist Gegenstand der Maßgabe M 3 dieser landesplanerischen Beurteilung.

Mit der Maßgabe M 11 und dem Hinweis H 4 soll darüber hinaus die Einhaltung der Mindestabstände zu den Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur bzw. der technischen Parameter bei deren Kreuzung gewährleistet werden. Insgesamt kann somit bezüglich der Belange der Verkehrsinfrastruktur eine verträgliche Einordnung des Vorhabens erreicht werden.

In Bezug auf die Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ergeben sich bei der Realisierung des Vorhabens insbesondere im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz und der Abfallbehandlung raumordnerisch relevante Aspekte.

Vorrangig wird dabei auf die Lage der Trasse (einschl. UW-Standort) in der Wasserschutzzone III verwiesen. Die zuständigen Wasserbehörden betonen jedoch, dass die Umsetzung der Planung bei Beachtung der geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen aus wasserrechtlicher Sicht unbedenklich ist (vgl. hierzu Maßgabe M 5). Die im Untersuchungsraum bzw. in dessen Nahbereich vorhandenen Schutzzonen höherer Stufe sind offensichtlich nicht vom Vorhaben betroffen. Es wird betont, dass eine Umsetzung der Trasse als Freileitung aus wasserrechtlicher Sicht gegenüber der Erdkabelvariante zu bevorzugen ist.

Mit der Einhaltung der Maßgabe M 7 soll gewährleistet werden, dass durch den Vorhabenträger ein Abfallkonzept erstellt wird, in dem die voraussichtlich anfallenden Abfälle mit dazugehörigem Entsorgungsweg und unter Angabe der jeweiligen Mengen aufgelistet werden. In Umsetzung des Vermischungsverbot sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Somit kann den Anforderungen nach einer nachhaltigen Verwertung von Abfällen und der Gewährleistung einer geordneten Entsorgung Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der bestehenden Leitungsnetze und der Trassen der technischen Infrastruktur sowie der Fernmeldeanlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass auch während der Bauphase der Leitung deren Funktionsfähigkeit erhalten bleibt sowie frühzeitige und detaillierte Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern zum Bauablauf und ggf. zu erforderlichen Umverlegungen von Leitungen erfolgen. Grundsätzliche Einwendungen wurden im Verlauf der Beteiligung diesbezüglich zum Vorhaben nicht erhoben. Auf die Einhaltung der entsprechenden Maßgabe M 8 wird verwiesen.

Die Umsetzung der Maßgaben M 5, M 7 und M 8 führt bezüglich der Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Freiraumsicherung kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG oder ThürNatG vorhanden. Die im RP-NT ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-1 und fs-2 befinden sich zwar im Nahbereich des Untersuchungsraumes, sind jedoch weder vom UW-Standort noch von der Trassenführung der Freileitung betroffen. Das Freiraumverbundsystem Waldlebensräume sowie das Freiraumverbundsystem Auenlebensräume werden durch das Vorhaben nicht in ihren Grundzügen gefährdet. Ein wesentlicher Teil der absehbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes durch das Vorhaben wird durch die Veränderung des Landschaftsbildes hervorgerufen.

Dies ist bei Maßnahmen der technischen Infrastruktur, die in einen Kulturraum eingreifen, meist nicht vermeidbar. Es ist daher umso entscheidender, diese Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Dies ist vor allem im landschaftlich wertvollen Raum der Unstrutau von Bedeutung.

Neben der Umsetzung der vom Antragsteller bereits in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen die unter A. II formulierten Maßgaben zu den Themen Flächenverbrauch, Verkehr, Immissionsschutz, Trinkwasserschutz sowie Bewahrung der Freiraumstruktur dazu beitragen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden können.

Ausgehend von den bestehenden rechtlichen Regelungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist aus raumordnerischer Sicht von besonderer Bedeutung, dass bei der Kompensationsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Maßnahmen gefunden und dann umgesetzt werden, die den Belangen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Forstwirtschaft in möglichst optimaler Art und Weise gerecht werden.

Der Rückbau von bestehenden Versiegelungen, die Renaturierung von Brachflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen sind dabei der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen. Dementsprechend haben sich auch die zuständigen Fachbehörden in ihren Stellungnahmen geäußert.

Die Umsetzung der unter A. II genannten Maßgaben führt aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Freiraumsicherung.

Bezogen auf die Belange des Hochwasserschutzes ergeben sich Betroffenheiten aufgrund der zwingenden Querung der Unstrutau und somit des im RP-NT ausgewiesenen Vorranggebietes HW-2 (Unstrut im UH-Kreis und im LK Eichsfeld bis zur Quelle). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Ziele des Hochwasserschutzes in diesem Gebiet und der Abflussverhältnisse der Unstrut ergeben sich angesichts der konzipierten Umsetzung der Planung mittels Freileitung nicht. Dies wird auch in den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden deutlich.

Ungeachtet dessen soll mit der Umsetzung der Maßgaben M 1 und M 4 gewährleistet werden, dass mit einer weiträumigen Überspannung des Unstruttales jegliche Beeinträchtigungen der Hochwasserschutzfunktionen des Gebietes ausgeschlossen werden. Eine diesbezügliche Optimierung der Trassenführung wird vorausgesetzt.

Mit der Einhaltung der benannten Maßgaben kommt es bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Bezogen auf die Belange der Landwirtschaft kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

Sowohl der UW-Standort als auch große Teile der Maststandorte beanspruchen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Dies findet seinen Ausdruck in der Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 und LB 40 sowie der Vorbehaltsgebiete lb-52 und lb-53 im RP-NT, die insgesamt weite Teile des Untersuchungsraumes einnehmen.

Durch das Vorhaben werden jedoch lediglich etwa 0,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche beansprucht, davon der überwiegende Teil am geplanten UW-Standort. Nach Einschätzung des Referates 340 im Thüringer Landesverwaltungsamt ist daher die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche wird während der Bauzeit durch Lagerflächen, Zufahrten, Montageplätze usw. noch verstärkt. Gerade die besonders wertvollen Agrarflächen sollten daher nur im unmittelbar notwendigen Maß beansprucht werden. Es ist daher aus raumordnerischer Sicht erforderlich, bereits frühzeitig in der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens die Interessen der Landwirtschaft in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und den Bewirtschaftern der Flächen weitestmöglich zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Maßgabe M 2 ist diesbezüglich eine elementare Forderung und Grundlage für die raumordnerisch verträgliche Realisierung des Vorhabens.

Neben dem eigentlichen Bauvorhaben berühren die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls landwirtschaftliche Interessen. Ein in diesem Zusammenhang zusätzlicher flächenhafter Entzug agrarisch genutzter Flächen ist weitestgehend zu vermeiden. Hierzu erfolgte u. a. die Festsetzung der Maßgabe M 6 in dieser landesplanerischen Beurteilung.

Insgesamt ist - auch während der Bauphase - eine Nutzung bzw. evtl. Verlegung des Wegenetzes in Abstimmung mit den Bewirtschaftern und Fachbehörden vorzunehmen, das Entstehen von unwirtschaftlichen Splitterflächen ist zu vermeiden sowie der Rückbau von nicht mehr benötigten Lager- oder Montageflächen unverzüglich vorzunehmen. Eine Abstimmung bezüglich der Bauzeiten mit den zuständigen Bewirtschaftern ist erforderlich.

Die Umsetzung der unter A. II benannten Maßgaben M 2 und M 6 führt bezüglich der Belange der Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Die Einordnung des geplanten Vorhabens erfolgt in einem ländlich geprägten Raum, in dessen Umfeld auch Waldflächen vorhanden sind. Von der unmittelbaren Trassenführung und dem UW-Standort sind jedoch keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen, lediglich kleinteilige Waldinseln befinden sich im Nahbereich der geplanten Trasse.

Bezogen auf die Belange der Forstwirtschaft kommt die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Ziele hat. Auch eine Nutzung vorhandener Forstwege als Transporttrasse während der Bauzeit ist nicht vorgesehen.

Die Umsetzung des von der Gemeinde Küllstedt vorgeschlagenen UW-Standortes Haßberg hätte eine Beanspruchung von Teilen des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung wm-29 zur Folge. Wenngleich sich der dementsprechende Flächenverlust in einem überschaubaren Rahmen bewegen würde, sollten jedoch die Aufforstungsbestrebungen an diesem Standort bevorzugt umgesetzt werden. Diesbezüglich ist der vom Antragsteller vorgeschlagene UW-Standort zu präferieren.

Auch die Umsetzung der Maßgaben M 1, M 6 und M 10 führt bezüglich der Belange der Forstwirtschaft aus raumordnerischer Sicht dazu, dass eine verträgliche Einordnung des Vorhabens ermöglicht wird

Bezogen auf die Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung kam die verfahrensführende Behörde im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigungen hervorrufen wird. Es sind im Untersuchungsraum keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffe im RP-NT ausgewiesen. Sowohl vom Thüringer Landesbergamt als auch von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurden keine fachlichen Bedenken im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens geäußert. Es erfolgte lediglich der Hinweis auf das Erlaubnisfeld Küllstedt im Untersuchungsraum. Die Umsetzung des Hinweises H 2 dieser landesplanerischen Beurteilung soll gewährleisten, dass die von der TLUG eingeforderten Erkundungen zur geologischen und bodengeologischen Beschaffenheit des Gebietes durchgeführt und ausgewertet werden können. Insgesamt werden von den Beteiligten keine grundsätzlichen Probleme zu Baugrund und Standsicherheit der Bauwerke gesehen.

Bezüglich der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung kommt es unter Berücksichtigung des Hinweises H 2 aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Bezogen auf die Belange von Tourismus und Erholung kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es weder anlage- und betriebsbedingt noch baubedingt zu einem Totalverlust oder einer irreversiblen Schädigung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Eichsfeld (RP-NT) bzw. des Schwerpunktraumes Tourismus Eichsfeld (LEP 2025).

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in den Landschaftsraum gleichzeitig bedeutet, dass auch den Belangen der landschaftsgebundenen Erholung weitgehend Rechnung getragen wird. Der vom Wechsel verschiedener Landschaftsbestandteile gekennzeichnete Raum kann auch nach dem Bau der Freileitung seinen touristischen Reiz und Naherholungswert, v. a. in den Schwerpunktbereichen Unstrutau und Waldgebiet Hollau behalten. Grundsätzlich ist ein Nebeneinander von technischen Anlagen der Infrastruktur und Fremdenverkehrsentwicklung bzw. Naherholung möglich und bei entsprechender Einordnung der baulichen Anlagen nur begrenzt störend.

Im Bereich der Baufelder und Zuwegungen kommt es in der Bauphase unweigerlich zu Beeinträchtigungen des Naturerlebnisses. Es ist davon auszugehen dass eine vollständige Vermeidung der baubedingten Wirkungen auf touristische Bereiche durch Emissionen (v. a. Lärm) nicht möglich ist. Ungeachtet dessen kann festgestellt werden, dass die bauzeitlichen Auswirkungen sowohl räumlich als auch temporär relativ stark begrenzt sind. Bei einer Bauzeit vorrangig im Winterhalbjahr wäre eine weitere Minimierung der negativen Einflüsse auf die Naherholung möglich.

Eine raumordnerisch relevante Minderung der Funktionen von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen, v. a. des Unstrutradweges ist nicht zu erwarten. Die Querung der Unstrutau durch die Freileitung trägt sicherlich nicht zu einer Attraktivitätssteigerung der Radwegeverbindung bei, angesichts der nur punktuellen Beeinträchtigung an einer Querungsstelle im Tal kann jedoch nicht von einer grundsätzlichen und nachhaltigen Minderung des Erholungswertes gesprochen werden.

Die Stadt Dingelstädt und die Gemeinde Küllstedt können die ihnen zugewiesenen Aufgaben als Regional bedeutsamer Tourismusort auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin erfüllen.

Dauerhafte Eingriffe in die siedlungsgebundene touristische Infrastruktur sowie Beeinträchtigungen der Ortsbilder sind nicht zu erwarten, da sowohl UW als auch Leitungstrasse deutlich von den Ortslagen abgerückt sind.

Die Umsetzung der unter A. II genannten Maßgaben M 1 und M 3 sowie des unter A. III aufgeführten Hinweises H 3 führt bezüglich der Belange des Tourismus aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Die raumordnerische Abwägung hat somit in allen Fachkapiteln ergeben, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Erfordernissen unter Beachtung der unter A. II aufgeführten Maßgaben und unter Berücksichtigung der unter A. III benannten Hinweise erreicht werden kann. Damit ist auch eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumstruktur vorauszusetzen.

Nach Abwägung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass das Vorhaben mit seinen Bestandteilen Umspannwerk und 110-kV-Freileitung bei Beachtung der unter A. II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsvorhaben nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht (gem. § 8 ThürLPLG).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 in Verbindung mit § 3 ROG.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
8. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 10 Abs. 8 ThürLPIG vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den beteiligten Gemeinden für einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Im Auftrag

Gerhardt